

FT.
MEADE

4HD
2691
Copy 1

LIBRARY OF CONGRESS
0 019 837 138 5

FT
MEADE
4HD
2691
Copy 1

Nur für den Dienstgebrauch!

3 FEB 19
1937

MUSTERBLATT

und

Zeichenvorschrift

für die

Deutsche Grundkarte 1:5000

und

Katasterplankarte

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern
Runderlaß vom 24. 7. 1937 — Nr. VI A 7380/6858

BERLIN 1937

DRUCK UND VERLAG
REICHSAMT FÜR LANDESAUFNAHME

Neudruck 1942
mit einigen Änderungen

FT
MEADE

4HD
2691
Copy 1

Nur für den Dienstgebrauch!

3 FEB 19
1937

MUSTERBLATT

und

Zeichenvorschrift

für die

Deutsche Grundkarte 1:5000

und

Katasterplankarte

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern
Runderlaß vom 24. 7. 1937 — Nr. VI A 7380/6858

BERLIN 1937

DRUCK UND VERLAG
REICHSAMT FÜR LANDESAUFNAHME

Neudruck 1942
mit einigen Änderungen

4-HD
2691

Musterblatt und Zeichenvorschrift

für die
Deutsche Grundkarte 1:5000 und Katasterplankarte

Vorbemerkungen.

1.) Der Deutschen Grundkarte 1:5000 und Katasterplankarte liegt die nach Gauß-Krüger benannte Abbildungsart zu Grunde; es ist dies die winkeltreue zylindrische Abbildung des Bessel'schen Erdellipsoides in äquatorachsiger (transversaler) Lage. Mit Rücksicht auf die unvermeidbaren Verzerrungen wird das in Frage kommende Gebiet in Meridianstreifen von 3° in der Länge und zwar je $1\frac{1}{2}^\circ$ östlich und westlich der Hauptmeridiane $0^\circ, 3^\circ, 6^\circ, 9^\circ \dots$ östl. Greenwich zerlegt. Für jeden Meridianstreifen wurde ein besonderes rechtwinkliges Koordinatensystem gewählt, dessen eine Achse (x-Achse) mit dem Hauptmeridian zusammenfällt und dessen Koordinaten mit „Rechts“ und „Hoch“ bezeichnet werden.

Zur Vermeidung von Vorzeichen haben die Hauptmeridiane die nachstehenden festen Rechtswerte erhalten, auf denen sich in der West-Ost-Richtung die Koordinatenzählung aufbaut:

Hauptmeridian $0^\circ = 500\,000$ m	Hauptmeridian $6^\circ = 2\,500\,000$ m
„ $3^\circ = 1\,500\,000$ „	„ $9^\circ = 3\,500\,000$ „ usw.

Hierbei sind die Ziffern 1, 2, 3 usw. als Kennziffern zur Unterscheidung der Meridianstreifensysteme aufzufassen.

Nullwert für die „Hoch“-Zählung innerhalb aller Meridianstreifen ist der Äquator.

Jedes Kartenblatt (40×40 cm) umfaßt die Fläche von 4 qkm und wird von den Gitterlinien mit gerader Bezifferung begrenzt. Parallelen zu den Koordinatenachsen (Gitterlinien) sind im Innern der Blätter im Abstand von 200 zu 200 m eingezeichnet und an den Rändern beziffert.

Jedes Blatt wird benannt nach dem in ihm enthaltenen wichtigsten Orts-, Berg-, Gewinn- u. dgl. Namen sowie durch die „Rechts“- und „Hoch“-Werte der linken unteren Blattecke,

z. B. $2^{\circ}56$ Rechts, $5^{\circ}60$ Hoch.
Buß West.

Über den endgültigen Namen entscheiden die Hauptvermessungsabteilungen nach den vom Reichsamt für Landesaufnahme herausgegebenen Richtlinien.

Die von den Grenzmeridianen $7^\circ 30'$, $10^\circ 30'$, $13^\circ 30'$, $16^\circ 30'$, $19^\circ 30'$ und $22^\circ 30'$ im Nord- und zugleich Südrande durchschnittenen Randblätter der Meridianstreifen werden als Vollblätter in beiden Koordinatensystemen hergestellt. Durchschneidet dagegen der Grenzmeridian den Ost- bzw. Westrand von Randblättern, so werden die betreffenden Blätter bis zur nächsten 0,2-km-Gitterlinie erweitert, so daß der Grenzmeridian auf jedem Blatt voll erscheint.

In den Randblättern und in je einem Anschlußblatt östlich oder westlich werden die Gitterlinien des Nachbarsystems im Außenrand mit kleinen Strichen angerissen und die Koordinatenzahlen eingetragen (s. S. 9). Es werden also 4 Blätter mit den gleichen Hochwerten (Ost-West-Reihe) im Grenzgebiet der Meridianstreifen mit einem Doppelnetz versehen.

2.) Das Musterblatt dient als allein gültige Vorschrift für die Ausführung der Deutschen Grundkarte im Maßstabe 1:5000 sowie für die Herstellung der Katasterplankarte.

Alle Grundrißzeichnungen erfolgen, soweit es der Maßstab erlaubt, maßtreu. Für Gegenstände, die nicht maßtreu dargestellt werden können, werden besondere Kartenzeichen angewendet, die im allgemeinen denen im Maßstabe 1:25000 angepaßt sind. Bei den Zeichnungen sind folgende Strichstärken anzuwenden:

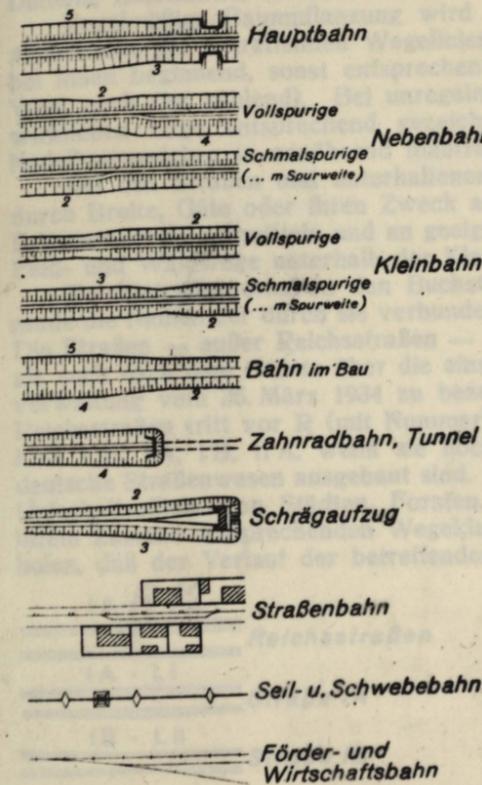
- Stärke 1, eine deutlich erkennbare Linie von etwa 0,05 mm Stärke,
- „ 2, ein kräftiger Strich von 0,15 mm Stärke,
- „ 3, die größte anzuwendende Strichstärke von 0,25 mm.

Die Vervielfältigung der Blätter erfolgt mindestens in Zweifarbendruck, Grundriß und die Wasserhöhen schwarz, alle anderen Höhenzahlen nebst zugehörigen Punkten, die Höhenlinien und die bei besonderen Geländeformen erforderlichen Bergstriche braun. In Fällen, wo keine Höhenlinien vorhanden sind, können alle Höhenzahlen schwarz erscheinen.

11 apr 59

Ia. Eisenbahnen.

Bei allen Eisenbahnen werden Dämme und Einschnitte ihrer Höhe und Ausdehnung entsprechend gezeichnet; bei Dämmen dient die obere Böschungskante als obere Begrenzung. Die Strecke begleitende, bahneigene Grundflächen werden mit dem Zeichen der Eigentumsgrenzen abgeteilt. Die Zeichen für Steilfälle, Knicks, Hecken, Zäune, Mauern sind so zu setzen, daß ihre Zugehörigkeit erkennbar ist, wobei die Eigentumsgrenze als Steilrand-, Zaun- oder Mauerlinie mit verwendet werden kann.



Querballen in Stärke 1 mit 4 mm Abstand, die nötigenfalls in den Ortschaften und bei größeren Anlagen fortfallen können. Ausweichstellen sind zu zeichnen.

Bei Bahnhöfen werden nur Umrandung des Bahnhofsgeländes, durchgehende Gleise und Empfangsgebäude dargestellt. Anschlußgleise sind an der Umrandungslinie des Bahnhofs beginnend zu zeichnen. Bei Haltestellen der Untergrundbahnen wird die Umrandung der Bahnsteige durch eine gerissene Linie dargestellt (siehe Seite 4).

Beschriftungen, die auf die Leistungsfähigkeit und den Betrieb der Bahn schließen lassen, bleiben weg (z. B. Verschiebebahn, Güterbahnhof, Reichsbahn-Ausbesserungswerke, Eisenbahnwerkstätten, Reparaturwerkstätten, Maschinenhaus, Ladestelle, Blockstelle, Umformer). Anschlußgleise zu militärischen Anlagen sowie alle damit zusammenhängenden Eisenbahneinrichtungen werden nicht dargestellt.

Ib. Kraftfahrbahnen (Reichsautobahn usw.).

Dem Verkehr von Kraftfahrzeugen dienende und nach einheitlichen Gesichtspunkten erbaute besondere Straßen meist mit zwei getrennten Fahrbahnen von je 7,5 m Mindestnutzbreite. Anschlußstellen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, werden nicht dargestellt.



Haupt-, Neben- und Kleinbahnen. Die Kronenbreite des Bahnkörpers ist durch Linienstärke 1 maßstabgerecht zu begrenzen.

Außerhalb der Bahnhöfe ist jedes Gleis, soweit es der Maßstab zuläßt, durch eine die Achse des Schienenpaares darstellende Linie zu zeichnen, in Stärke 2 für durchgehende, in Stärke 1 für die übrigen Gleise. Schriftzusatz, ob Haupt-, Neben- oder Kleinbahn, bei schmalspurigen Bahnen Angabe der Spurweite. Über eiserne Brücken führende Gleise sind nicht durchzuzeichnen.

Bei im Bau befindlichen Bahnen wird der Bahnkörper gezeichnet, soweit er fertiggestellt ist, die Gleisdarstellung unterbleibt. Schriftzusatz: *im Bau*.

Tunneleingänge wie Wegeunterführung; im Tunnel wird die Breite des Bahnkörpers durch zwei gerissene Linien in Stärke 2 von 1 mm Länge, 0,5 mm Abstand, Lücke auf Lücke gezeichnet.

Straßenbahn. Achsenlinie in Stärke 1, einseitig — je nach verfügbarem Raum — zwei angesetzte Querbalken in Stärke 1 von 0,3 mm Länge, die inneren Balken 5 mm voneinander entfernt. In Ortschaften können die Querbalken nötigenfalls fortfallen. Ausweichstellen sind zu zeichnen.

Seil- oder Schwebebahn. Linie in Stärke 2, die durch stehende Rauten von 1,25 mm Seitenlänge in Stärke 1 mit 10 mm Abstand unterbrochen wird.

Förderbahn, Wirtschaftsbahn. Achsenlinie in Stärke 1 mit beiderseits um 0,3 mm überstehenden

Querballen in Stärke 1 mit 4 mm Abstand, die nötigenfalls in den Ortschaften und bei größeren Anlagen fortfallen können. Ausweichstellen sind zu zeichnen.

Ic. Straßen und Wege.

Straßen und Wege werden mit durchgehenden Linien dargestellt und zwar, wenn sie öffentlich sind, durch die Eigentumsgränze, sonst in Stärke 1. Bildet eine Seite eines nicht öffentlichen Weges Eigentumsgränze, so ist die entsprechende Linie in Stärke 2 zu zeichnen. Bei Straßen und unterhaltenen Fahrwegen II A ist, wenn möglich, außerdem die Gränze des befahrbaren Raumes in Stärke 1 zu zeichnen. Weicht ein Weg der Klassen II B und III von der abgemarkten Lage stark ab, so ist außer der Eigentumsgränze der Weg zu zeichnen. Fahrwege unter 3 m Breite lassen sich nicht maßtreu darstellen, sie sind daher wie 3 m breite Wege zu behandeln. Darstellung der Dämme, Einschnitte, Hecken, Zäune, Mauern wie bei den Eisenbahnen.

Regelmäßige Baumpflanzung wird mit 0,3 mm starken Punkten in 10 mm Abstand an die Außenkante der betreffenden Wegelinien gesetzt und zwar, soweit Kilometersteine vorhanden sind, bei ihnen beginnend, sonst entsprechend vom Beginn der Wege ab (von Nord nach Süd und von West nach Ost zählend). Bei unregelmäßigem Baumbestande werden die Punkte möglichst der wirklichen Lage entsprechend gezeichnet. An hervorragenden Alleen werden die Laub- oder Nadelbaumzeichen in annähernd maßtreuen Abständen dargestellt.

Bei den Straßen und unterhaltenen Fahrwegen, sowie bei den Feld- und Waldwegen, die sich durch Breite, Güte oder ihren Zweck auszeichnen, ist die Wegeklasse entsprechend untenstehenden Erläuterungen zu ermitteln und an geeigneten Stellen innerhalb oder seitlich des Weges einzutragen. Feld- und Waldwege unterhalb der Klasse III A bleiben ohne Beschriftung.

Reichsstraßen erhalten den Buchstaben R mit der Nummer der Reichsstraße und im Blatt- rinde die Namen der durch sie verbundenen nächsten Hauptorte, z. B. von Hamburg ... nach Lübeck. Die Straßen — außer Reichsstraßen — sind stets sowohl nach ihrer Leistungsfähigkeit (Wegeklasse) als auch nach dem Gesetz über die einstweilige Neuordnung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 zu bezeichnen, z. B. IA—LI, IB—LII, IA—LII, IB—LI. Bei Reichsstraßen tritt vor R (mit Nummer) nur dann eine besondere Bezeichnung der Leistungsfähigkeit, z. B. IA, IB, IIA, wenn sie noch nicht nach den Richtlinien des General-Inspektors für das deutsche Straßenwesen ausgebaut sind. Die von obengenanntem Gesetz nicht erfaßten — meist der Unterhaltungspflicht von Städten, Forsten, Gütern usw. unterliegenden — Straßen werden nur mit der ihrem Zustand entsprechenden Wegeklasse beschrieben. Die Bezeichnungen sind so oft zu wiederholen, daß der Verlauf der betreffenden Straßen sicher zu verfolgen ist.

Reichsstraße, Mindestnutzbreite 9 m, in schwierigem Gelände bis herab zu 7,5 m. Fahrbahnbreite 6 m.

Straße IA mit gutem Unterbau und starker Fahrbahndecke. Mindestnutzbreite 6 m.

Straße IB mit gutem Unterbau und leichterer Fahrbahndecke. Nach Durchführung der Ausbaurichtlinien des Gen.-Insp. für das Straßenwesen werden für IA und IB neue Richtlinien gegeben.

Unterhaltener Fahrweg A mit fester Fahrbahn — grobes Pflaster, Stein- usw. Schüttung — ohne besonderen Unterbau.

Unterhaltener Fahrweg B mit weniger guter Besserung — meistens Ortsverbindungswege, die von den Gemeinden unterhalten werden sollen.

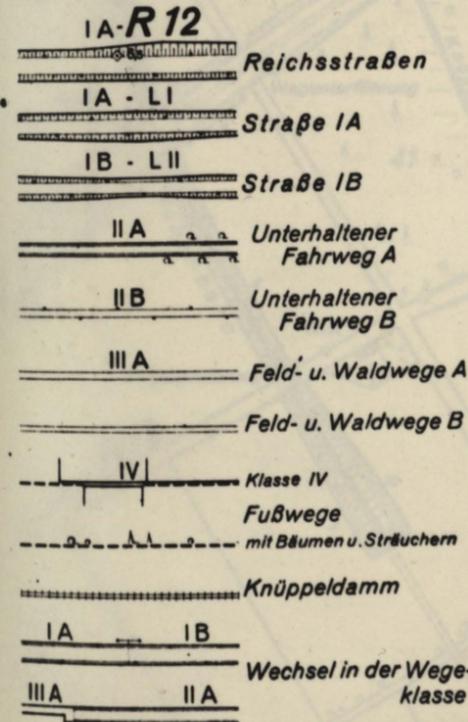
Feld- und Waldwege A, die sich durch Breite, Güte oder ihren Zweck auszeichnen.

Unwichtigere Feld- und Waldwege B erhalten keinen Schriftzusatz.

Fußwege (Klasse IV). Gerissene Linien in Stärke 3 mit 1,5 mm langen Gliedern in Abständen von 0,5 mm. Baumpflanzung wird nach der Wirklichkeit in Hohlzeichen neben den Fußweg gesetzt. Liegt ein Fußweg auf der Eigentumsgränze, so wird nur der Fußweg gezeichnet; besondere Flurstücke bildende Fußwege zwischen zwei eng aneinander liegenden Eigentumsgränzen werden nur durch Schriftzusatz „IV“ gekennzeichnet.

Knüppeldamm. Wege, die in sumptigen Gebieten streckenweise durch Befestigung mit Knüppeln oder Reisern befahrbar gemacht sind. Darstellung: Zu den Wegelinien senkrecht laufende Querstriche in Stärke 1 mit 1 mm Abstand, die die Wegelinien an beiden Seiten um 0,3 mm überragen.

Der Wechsel in der Klasse ist bei in gleicher Richtung weitergehenden Straßen und Wegen nach nebenstehendem Muster anzudeuten.



Begleitende Gräben werden, wenn sie ihrer Bedeutung nach auch für sich allein zu zeichnen wären, mit den für sie vorgesehenen Zeichen dargestellt.

Gärtnerische Anlagen, Reitwege usw. in der Mitte der Straßen, die den freien Verkehr nach beiden Seiten hin beeinträchtigen, werden der Wirklichkeit entsprechend in Stärke 1 gezeichnet, als Füllung — je nach Beschaffenheit der Anlagen — Baum- oder Buschzeichen in 8 mm Abstand mit zwischengesetzten Wiesenzeichen oder auch letztere allein in 4 mm Abstand.

Park- und Friedhofswege (siehe Seite 9).

Strassen und Wege werden mit durchgehenden Linien dargestellt und zwar, wenn sie öffentlich sind, durch die Eigentumsverhältnisse, wenn sie in Besitz eines Dritten sind, durch gestrichelte Linien. Die Eigentumsverhältnisse sind in der Tabelle I zu sehen. Die Tabelle II zeigt die Lage der Strassen und Wege in der Tabelle I zu sehen. Die Tabelle III zeigt die Lage der Strassen und Wege in der Tabelle I zu sehen. Die Tabelle IV zeigt die Lage der Strassen und Wege in der Tabelle I zu sehen.

Die Strassen sind in der Tabelle I zu sehen. Die Tabelle II zeigt die Lage der Strassen und Wege in der Tabelle I zu sehen. Die Tabelle III zeigt die Lage der Strassen und Wege in der Tabelle I zu sehen. Die Tabelle IV zeigt die Lage der Strassen und Wege in der Tabelle I zu sehen.

Die Strassen sind in der Tabelle I zu sehen. Die Tabelle II zeigt die Lage der Strassen und Wege in der Tabelle I zu sehen. Die Tabelle III zeigt die Lage der Strassen und Wege in der Tabelle I zu sehen. Die Tabelle IV zeigt die Lage der Strassen und Wege in der Tabelle I zu sehen.

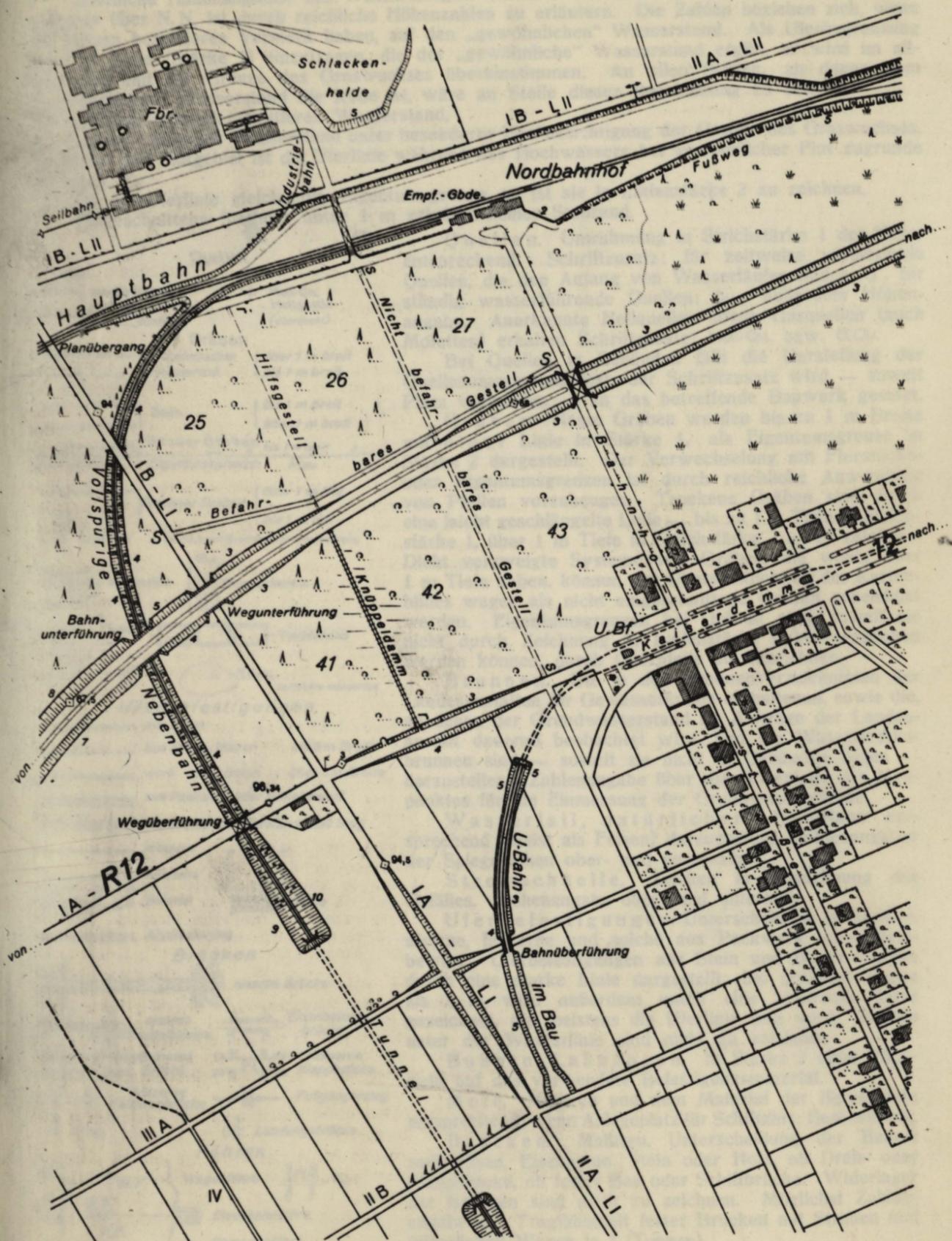
Die Strassen sind in der Tabelle I zu sehen. Die Tabelle II zeigt die Lage der Strassen und Wege in der Tabelle I zu sehen. Die Tabelle III zeigt die Lage der Strassen und Wege in der Tabelle I zu sehen. Die Tabelle IV zeigt die Lage der Strassen und Wege in der Tabelle I zu sehen.

Die Strassen sind in der Tabelle I zu sehen. Die Tabelle II zeigt die Lage der Strassen und Wege in der Tabelle I zu sehen. Die Tabelle III zeigt die Lage der Strassen und Wege in der Tabelle I zu sehen. Die Tabelle IV zeigt die Lage der Strassen und Wege in der Tabelle I zu sehen.

Die Strassen sind in der Tabelle I zu sehen. Die Tabelle II zeigt die Lage der Strassen und Wege in der Tabelle I zu sehen. Die Tabelle III zeigt die Lage der Strassen und Wege in der Tabelle I zu sehen. Die Tabelle IV zeigt die Lage der Strassen und Wege in der Tabelle I zu sehen.

Die Strassen sind in der Tabelle I zu sehen. Die Tabelle II zeigt die Lage der Strassen und Wege in der Tabelle I zu sehen. Die Tabelle III zeigt die Lage der Strassen und Wege in der Tabelle I zu sehen. Die Tabelle IV zeigt die Lage der Strassen und Wege in der Tabelle I zu sehen.

I. Eisenbahnen, Kraftfahrbahnen, Strassen und Wege.



II. Gewässer.

Sämtliche Höhenangaben des Wasserspiegels beziehen sich auf N.N. Die Höhe des Wasserspiegels über N.N. ist durch reichliche Höhenzahlen zu erläutern. Die Zahlen beziehen sich, wenn sie keinen besonderen Vermerk haben, auf den „gewöhnlichen“ Wasserstand. Als Uferbegrenzung ist die Linie (Stärke 1) einzutragen, die der „gewöhnliche“ Wasserstand ergibt, er wird im allgemeinen mit der Grenze des Graswuchses übereinstimmen. An allen Stellen, an denen vom „gewöhnlichen“ Wasserstand die Rede ist, wäre an Stelle dieser Bezeichnung zu setzen:
 für Sachsen: normaler mittlerer Wasserstand,
 für Bayern: mittlerer Wasserstand unter besonderer Berücksichtigung der Grenze des Graswuchses. Im Ebbe- und Flutgebiet ist die Uferlinie während des Hochwassers bei gewöhnlicher Flut zugrunde zu legen.

Ist die Uferlinie gleichzeitig Eigentumsgränze, so ist sie in Linienstärke 2 zu zeichnen. Eingeschnittene Steilufer unter 1 m erhalten keinen Steilrand.



Quellen. Umrahmung in Strichstärke 1 der Natur entsprechend. Schriftzusatz: für zeitweise versiegende Quellen, die den Anfang von Wasserläufen bilden: Q., für ständig wasserführende Quellen: Qu., außerdem Höhenangabe. Anerkannte Heilquellen sowie Gasquellen (auch Mofetten) erhalten Schriftzusatz: Heil-Qu. bzw. G.Qu.

Bei Quellen in Gebäuden fällt die Darstellung der Quellenumrahmung fort; der Schriftzusatz wird — soweit Platz vorhanden — an das betreffende Bauwerk gesetzt.

Gräben. Nasse Gräben werden bis zu 1 m Breite mit einer Linie in Stärke 1, als Eigentumsgränze in Stärke 2 dargestellt. Der Verwechslung mit Flurstücks- oder Eigentumsgränzen ist durch reichliche Anwendung von Pfeilen vorzubeugen. Trockene Gräben sind durch eine leicht geschlängelte Linie — bis zu 1 m Tiefe in Strichstärke 1, über 1 m Tiefe in Strichstärke 2 — zu zeichnen. Dicht verzweigte Systeme von Gräben, die wenig über 1 m Tiefe haben, können der Übersichtlichkeit des Kartenbildes wegen als nicht eingeschnittene Gräben gezeichnet werden. Eigentumsgränzen bei Gräben sind, soweit sie nicht durch Zeichnung in Linienstärke 2 hervorgehoben werden können, durch Querpeile zu bezeichnen.

Brunnen. Die in den Brunnenverzeichnissen der Landesanstalten für Gewässerkunde enthaltenen, sowie die, an denen der Grundwasserstand im Auftrage der Landesanstalt dauernd beobachtet wird, und die Wasserwerksbrunnen sind — soweit sie nicht in Gebäuden liegen — darzustellen. Zahlenangabe über die Höhenlage des Meßpunktes für die Einmessung der Grundwasserstände.

Wasserfall, natürlicher. Der Natur entsprechend (meist als Felsen) darzustellen. Zahlenangaben der Spiegelhöhen ober- und unterhalb.

Stromschnelle. Zeichen in Ausdehnung des Gefälles. Höhenangabe ober- und unterhalb.

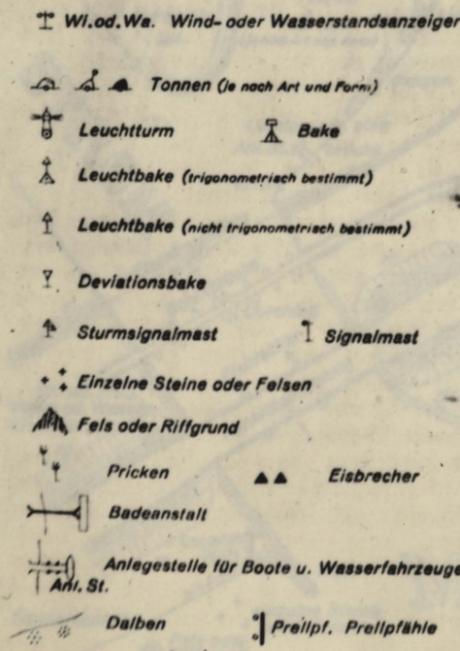
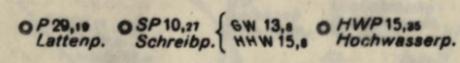
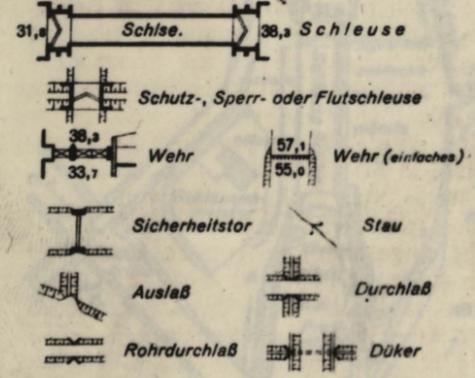
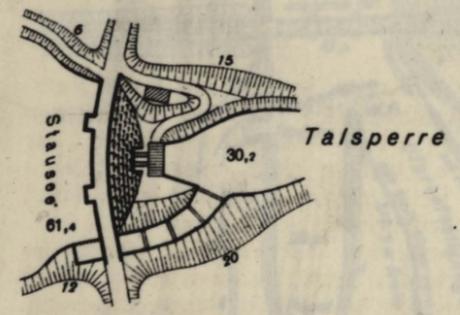
Uferbefestigungen. Unterscheidung in massive, eiserne, hölzerne und solche aus Packwerk oder Steinbewurf. Uferbefestigungen aus Stein und Beton werden durch eine starke Linie dargestellt; bei größerer Breite als 5 m wird außerdem unten eine schwache Linie gezeichnet, die meistens die Uferlinie sein wird. Bauten unter der Wasserlinie sind nicht zu zeichnen.

Bühnen, Lahnungen. In Stärke 2 ohne Rücksicht auf das verwendete Befestigungsmaterial.

Mole. Maßtreu und dem Material der Befestigung entsprechend; wenn Anlegeplatz für Schifffahrt: Beschriftung.

Brücken. Maßtreu, Unterscheidung der Bauart nach Eisen, Eisenbeton, Stein oder Holz, ob Dreh- oder Klappbrücke, ob fester Bau oder Schiffbrücke. Widerlager der Brücken sind nicht zu zeichnen. Möglichst Zahlenangabe der Tragfähigkeit fester Brücken auf Straßen und öffentlichen Wegen in t (Tonnen).

II. Gewässer.



Hellinge (Helgen) auf Werften als Linien in Strichstärke 1; Trockendocks werden in Linienstärke 1 umgrenzt. Schriftzusatz: *Dock*.

Laufkran. Maßtreu in Ausdehnung und Abstand der Gleitschienen sowie Länge und Breite der Laufbrücke. Das Zeichen für „Kran“ ist, wenn angrenzender Grundriß dies gestattet, in die Mitte der Laufbrücke und senkrecht zur Laufrichtung zu setzen. Schriftzusatz: *Laufkran* (1,0 mm).

Überschwemmungsgebiete. Die Grenzen sind — soweit nicht anderer Grundriß (wie Deiche und Dämme) vorhanden — punktiert in Stärke 2 nur da aufzunehmen, wo sie mit Sicherheit feststehen und amtliche Kartenunterlagen vorliegen. Erläuterung durch Beschriftung.

Talsperre. Maßtreu nach dem Grundriß. Zahlenangabe des normalen Höchststaus und des Wasserspiegels unterhalb der Sperre.

Schleuse, Schiffshebewerk. Dem Grundriß entsprechend. Zahlenangabe über Stauhöhe.

Wehr, größeres mit besonderen Anlagen. Dem Grundriß entsprechend, bei Eisenkonstruktion s. Muster; wo nötig, Schriftklärung.

In beiden Fällen Zahlenangabe der Wasserspiegellhöhe ober- und unterhalb.

Wehr, gewöhnliches. Linie in Stärke 2 nach unten gezahnt; wenn es einen Übergang bildet, ist Krone durch zwei Linien darzustellen oder es sind die Stegwinkel anzusetzen.

Durchlaß. Einfacher Rohrdurchlaß: gegenüberliegende Winkel in Stärke 2; gemauerter: Verstärkung der inneren Wegelinie in Ausdehnung der Breite des Durchlasses auf Stärke 3, zu beiden Seiten kurze Abstriche.

Düker. Wie gemauerter Durchlaß, die Zeichen verbunden durch unterirdischen Wasserlauf.

Pegel. Alle dauernd beobachteten amtlichen Pegel sind aufzunehmen. Angabe der Sollhöhe des Pegelnulldpunktes, wobei die Zahl der Dezimalen den Grad der Genauigkeit bezeichnet. Man unterscheidet: Lattenpegel P, Schreibpegel SP und Hochwasserpegel HWP. Wo in der Karte genügend Platz vorhanden ist, wird bei SP der „gewöhnliche“ Wasserstand, z. B. GW 13,8 und der höchste Hochwasserstand, z. B. HHW 15,3, geschrieben.

Schiffahrtszeichen werden nur auf dem Lande und in Binnengewässern dargestellt.

Anlegestellen für Wasserfahrzeuge des planmäßigen Verkehrs erhalten als Schriftzusatz: *Anl. St.*

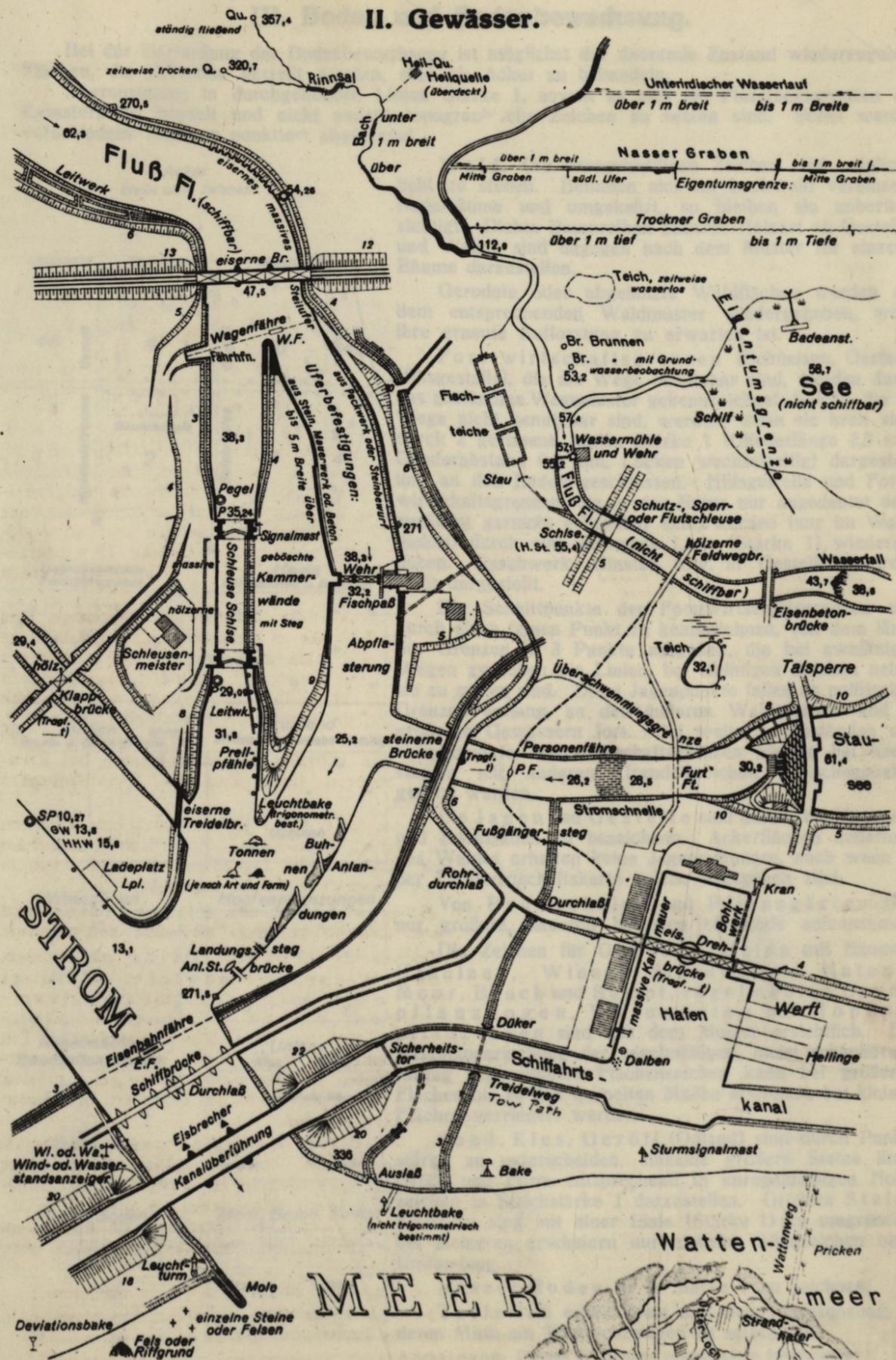
Ladeplatz. Dem Grundriß entsprechend darzustellen. Schriftzusatz: *Lpl.*

Dalben sind zur Befestigung von Schiffen und als Seezeichen eingerammte Pfahlbündel. Punkte des Zeichens entsprechend der Anzahl der Pfähle. Schriftzusatz: *Dalben*.

Preilpfähle (einzelne Pfähle von etwa 0,4 m Durchmesser vor Leitwerken, Schleuseneinfahrten usw. zum Festmachen der Schiffe) werden durch Kreise mit 0,6 bis 0,8 mm Durchmesser dargestellt. Schriftzusatz: *Preilpf.*, soweit möglich.

Sand- und Kiesbänke werden in allen Fällen, in denen sie häufigen Veränderungen unterworfen sind, nicht aufgenommen.

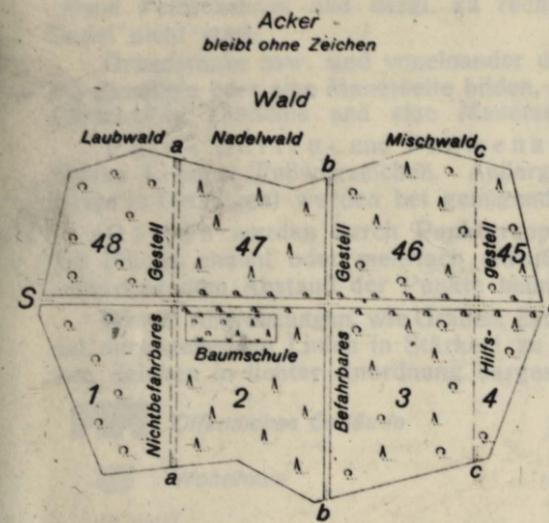
II. Gewässer.



III. Boden und Bodenbewachsung.

Bei der Darstellung der Bodenbewachsung ist möglichst der dauernde Zustand wiederzugeben. Flächen, die zeitweise bestellt werden, sind als Acker zu behandeln.

Abgrenzungen in durchgehenden Linien Stärke 1, soweit es sich um Flurstücksgrenzen der Katasterpläne handelt und nicht andere topographische Zeichen zu setzen sind. Sonst werden verschiedene Kulturen punktiert abgegrenzt



Wald. Die unregelmäßigen Zeichen sind möglichst licht zu stellen. Befinden sich im Laubwald vereinzelte Nadelbäume und umgekehrt, so bleiben sie unberücksichtigt. Dichte Baumreihen anderer Holzart an Gestellen und Wegen sind dagegen nach dem Muster für einzelne Bäume darzustellen.

Gerodete oder abgeholzte Waldflächen werden mit dem entsprechenden Waldmuster wiedergegeben, wenn ihre erneute Aufforstung zu erwarten ist.

Forstwirtschaftsgrenzen (Schneisen, Gestelle, Hilfsgestelle), die als Wege benutzbar sind, werden durch das zuständige Wegemuster gekennzeichnet. Solche, die als Wege nicht benutzbar sind, werden, wenn sie breit sind, durch 2 gerissene Linien Stärke 1 (Gliederlänge 2,5 mm, Gliederabstand 0,5 mm, Lücken wechselseitig) dargestellt und an den Enden geschlossen. Hilfsgestelle und Forstwirtschaftsgrenzen, die in der Natur nur angedeutet oder zunächst garnicht erkennbar sind, werden (nur im Waldinnern) durch eine gerissene Linie (Stärke 1) wiedergegeben. Buschwerk, Ginster usw. in Gestellen werden nicht dargestellt.

Die Schnittpunkte der Forstwirtschaftsgrenzen sind durch einen feinen Punkt zu kennzeichnen, von dem längs der Grenzen je 3 Punkte ausgehen, die bei zweiliniigen Wegen zwischen die Linien, bei einlinigen Zeichen neben sie zu setzen sind. Diese Jagenpunkte fallen an politischen Grenzen entlang, an den äußeren Waldgrenzen und in größeren Gewässern fort. Bei weiteren Abständen der Schnittpunkte von Wirtschaftsgrenzen können bei Kreuzungen mit anderen Grundrißzeichen Zwischenpunkte gesetzt werden.

Die Jagen und Gestelle sind durch ihre Nummern und Buchstaben zu bezeichnen. Ackerflächen außerhalb des Waldes erhalten keine Jagennummern, auch wenn in der Forstwirtschaftskarte solche angegeben sind.

Von Baumschulen und Pflanzgärten sind nur größere, dauernd bestehen bleibende aufzunehmen.

Die Zeichen für Gebüsch, Heide mit Bäumen, Grünland, Wiese, Streuwiese, Hutung, Moor, Bruch und Sumpf, regelmäßige Baumpflanzungen, Weingärten und Hopfenpflanzungen sind aus dem Muster ersichtlich. Die Auseinanderstellung der regelmäßigen, meist schachbrettförmig angeordneten Flächenzeichen kann bei größeren Flächen bis zu den doppelten Maßen erweitert, bei kleinen Flächen verringert werden.

Sand, Kies, Geröll (Ödland) sind durch Punktstärke zu unterscheiden, einzelne größere Steine ihrer Größe und Form entsprechend in unregelmäßigen Hohlzeichen in Strichstärke 1 darzustellen. Größere Steinhäufen sind mit einer Linie (Stärke 1) zu umgrenzen, bei kleineren erscheinen nur einzelne Steinzeichen ohne Umrandung.

Nasser Boden ist in Stärke 1 zu zeichnen. Torfstich erhält seine natürliche Umgrenzung, in deren Mitte ein Torfstichzeichen zu setzen ist.

Anmerkung: Die den Planzeichen beige druckten Erläuterungen (z. B. „Gebüsch“, „große Steine“ usw.) sind in die Karten nicht einzutragen.



IV. Wohnplätze.

Alle Gebäude und Höfe werden maßtreu dargestellt, desgleichen die dazugehörigen Straßen, Wege und Gärten. Die Gebäude sind in Wohn-, öffentliche und Wirtschaftsgebäude zu trennen. Zu öffentlichen Gebäuden gehören Kirchen, Schulen, Museen, Theater, Verwaltungsgebäude des Reiches, der Länder, Gemeinden, Eisenbahnen und der im öffentlichen Dienst stehenden Industrien mit Ausnahme geringer Nebengebäude; zu Wirtschaftsgebäuden sind auch einfache Bretterschuppen, offene Feldscheunen und dergl. zu rechnen. Eine Zusammenziehung in geschlossenen Ortsteilen findet nicht statt.

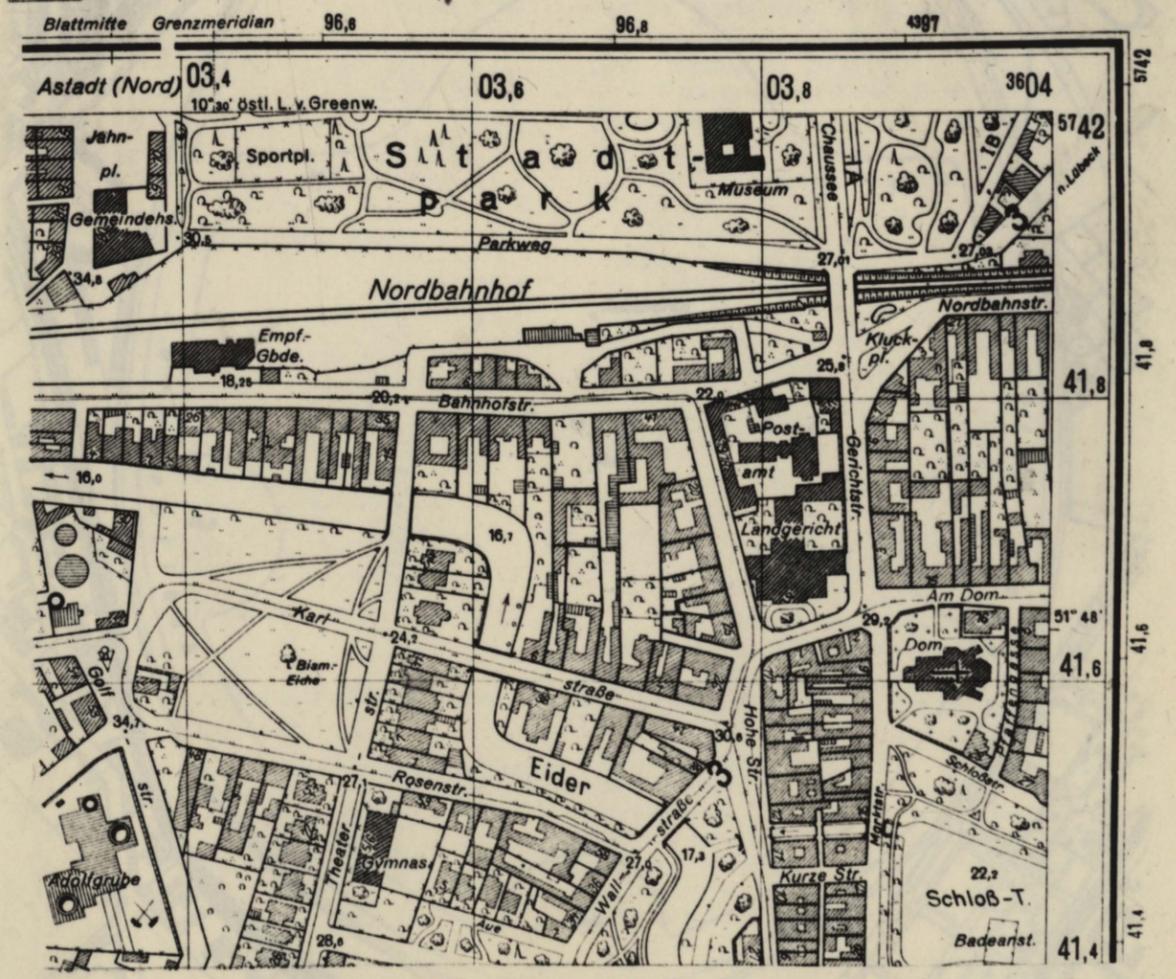
Grundstücke usw. sind voneinander durch Grundstücksgrenzen, die vorkommendenfalls zugleich die Zaunlinie oder eine Mauerseite bilden, zu trennen. In gleicher Weise fallen in zusammenhängenden Ortschaften Zaunlinie und eine Mauerseite mit einer der Straßen- und Wegelinien zusammen.

Park-, Garten- und Promenadenwege erhalten möglichst zwei durchgehende Linien Stärke 1, sonst Fußwegzeichen. Außergewöhnlich breite Gehwege an Straßenrändern (Bürgersteige in Ortslagen) werden bei genügend lichtem Raum durch eine Linie in Stärke 1 abgegrenzt.

Gärten werden durch Punktgruppen in Dreiecksformen dargestellt, die je nach Größe der Fläche einmal oder mehrfach einzufügen sind. Die Länge der Dreiecksseiten des Zeichens entspricht dem Abstand der Punkte beim Wiesenzeichen.

Soweit Abgrenzungen, wie Gräben, Zäune, Hecken, Grundstücksgrenzen usw., fehlen, sind Gärten mit durchgehenden Linien in Stärke 1 zu begrenzen. Bäume oder Büsche in Gärten werden durch ihre Zeichen in lichter Anordnung dargestellt.

-  Öffentliches Gebäude
 -  Wohnhaus
 -  Wirtschafts- u. Industriegebäude
- Gebäude. Wohngebäude in Stärke 1 umrandet, Diagonalschraffur in Stärke 1 mit 0,4 mm Abstand; große Gebäudeflächen bis zu 0,8 mm Abstand; öffentliche Gebäude in Stärke 1 umrandet, Diagonalschraffur in Stärke 3; Wirtschafts- und Industriegebäude Umrandung in Stärke 1, Parallelschraffur zur kürzeren Seite in Stärke 1.



Nordostecke eines Randblattes mit Gitterlinien und Koordinatenzahlen des benachbarten Meridianstreifens im Außenrand.

Alle Gebäude und Höfe werden... dargestellt, bezüglich der dazugehörigen Straßen, Wege und Gärten. Die Gebäude sind in Wohn-, öffentliche und Wirtschaftsgebäude zu trennen. Zu öffentlichen Gebäuden gehören Kirchen, Schulen, Museen, Theater, Verwaltungsgebäude des Reiches, der Länder, Gemeinden, Eisenbahnen und der im öffentlichen Dienst stehenden Industriellen. Mit Ausnahme geringer Nebengebäude; zu Wirtschaftsgebäuden sind auch einzelne Betriebsgebäude, offene Fabriken und dergl. zu rechnen. Eine Zusammenfassung in geschlossenen Ortschaften findet nicht statt.

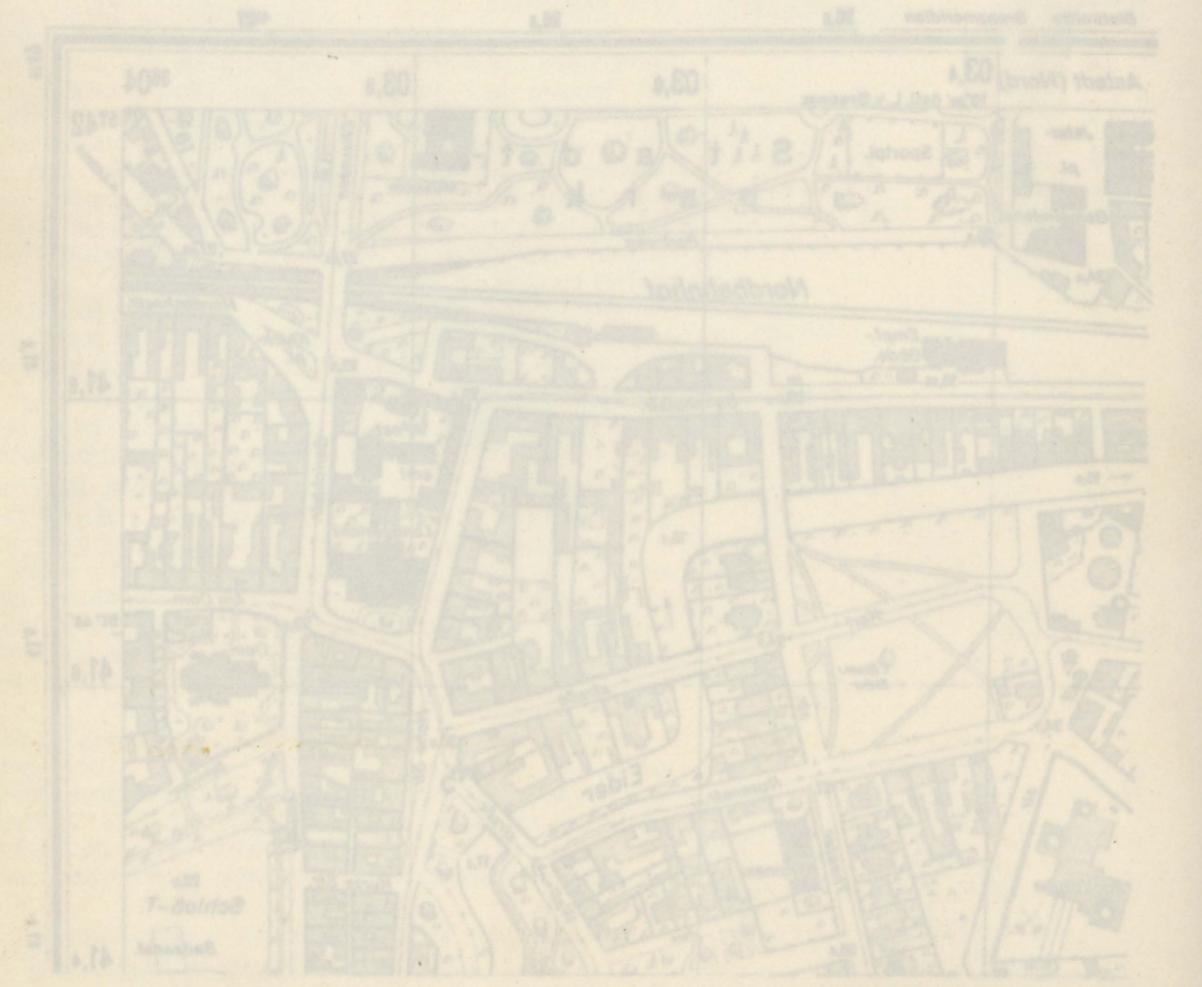
Grundstücke usw. sind voneinander durch Grundstücksgrenzen, die vortommendfalls möglich die Zäune oder eine Mauerlinie bilden, zu trennen. In gleicher Weise sollen in zusammenhängenden Ortschaften Zäune und eine Mauerlinie mit einer der Straßen- und Wegelinie zusammenfallen. Park-, Garten- und Promenadenwege erhalten möglichst zwei durchgehende Linien.

Stärke I: sonst für Wasserzeichen. Außergewöhnlich breite Gänge zu Straßenranden (Bürgersteige in Ortschaften) werden bei genügend hohem Raum durch eine Linie in Stärke I abgegrenzt.

Gärten werden durch Punktgruppen in Dreiecksform dargestellt, die in nach Größe der Fläche einmal oder mehrfach einzustellen sind. Die Lage der Dreiecksseiten des Zeichens entspricht dem Abstand der Punkte beim Wasserzeichen.

Soweit Abgrenzungen wie Gärten, Zäune, Hecken, Grundstücksgrenzen usw. fehlen, sind Gärten mit durchgehenden Linien in Stärke I zu begrenzen. Bäume oder Büsche in Gärten werden durch ihre Zeichen in leichter Anordnung dargestellt.

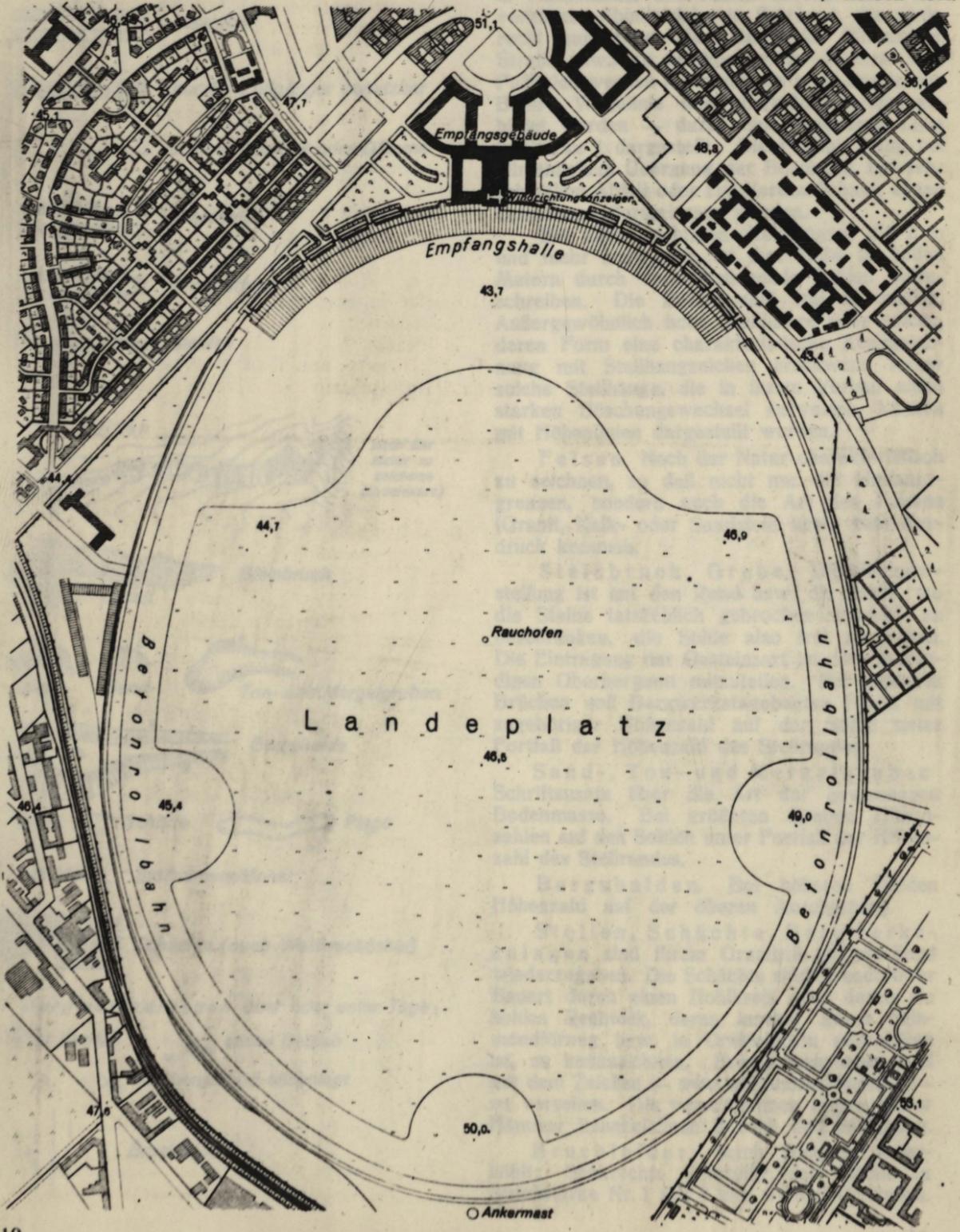
Gebäude Wohnplätze in Stärke I unterteilt. Diagonalschraffur in Stärke I mit 45° zum Abstand der großen Gebäudelücken bis zu 0,2 mm Abstand. Gleichzeitige Gebäude in Stärke I unterteilt. Diagonalschraffur in Stärke I; Wirtschafts- und Betriebsgebäude unterteilt. Diagonalschraffur zur kürzeren Seite in Stärke I.



IVa. Flughafen.

Es werden nur die im Flughandbuch für das Deutsche Reich aufgeführten Flughäfen dargestellt. Darstellung der Grenze des Flughafens als Eigentumsgrenze in Linienstärke 2, sonst Linienstärke 1, soweit nicht Einfriedigungen, wie Mauern, Zäune, Gräben u. dgl., vorhanden sind.

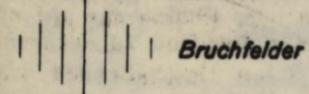
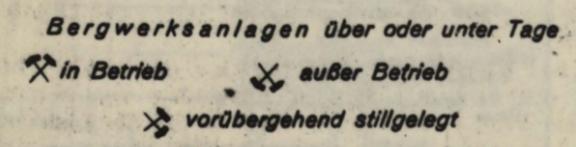
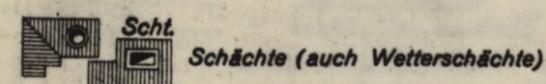
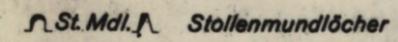
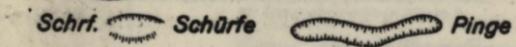
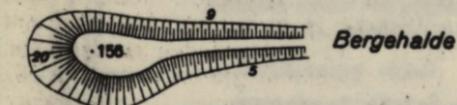
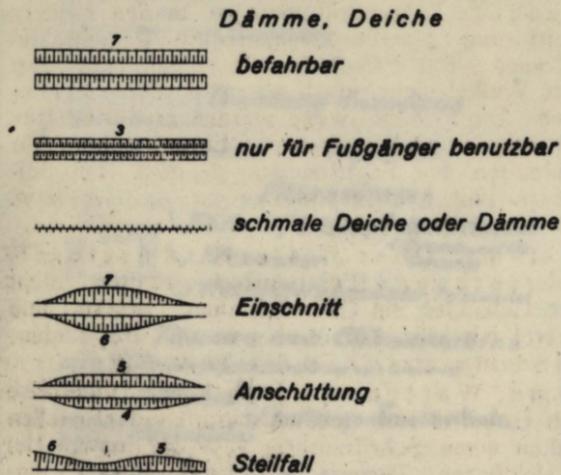
Außer den Baulichkeiten werden hauptsächlich dargestellt: Landeplatz, Betonrollbahnen, Rauchöfen, Windrichtungsanzeiger u. dgl., nötigenfalls mit Schriftzusätzen. Andere flugtechnische Einrichtungen für den Signaldienst u. dgl., wie Tankstelle, Raketenlager, Peilhaus, Ballon-Füllstelle, Motoren-Prüfstand, Neonröhren, ausgelegte Schrift, Signalmasten, Windsäcke usw., bleiben fort.



V. Topographische Zeichen.

Festungswerke mit allen Anlagen (Gebäude, Schuppen, Stauwerke, Zäune u. dgl.) sowie Bahnen, Straßen und Wege, die vom Hauptverkehrsnetz zu solchen Anlagen führen, wie überhaupt alle sonstigen für die Reichsverteidigung wichtigen Anlagen werden nicht dargestellt.

Erläuternde Schriftzusätze wie: Gas-, Elektrizitäts-, Wasserwerk, „Chem.“ (Fabrik), Hochofen, Ölbehälter, Funkstelle, Kaserne, Pulverhaus, Munitionsanstalt u. dgl. bleiben weg.



Dämme, Deiche, Einschnitte, Anschüttungen, Steilfälle. Abwechselnd in Ausdehnung des Falles durchgehende und verkürzte Abfallstriche in Stärke 1, die senkrecht zur Achse des Bauwerks (Eisenbahn, Straße usw.) zu zeichnen sind. Kronen- und Fußlinien werden — soweit sie nicht durch eine Bahn-, Wegelinie oder Eigentumsgrenze gebildet werden — durch eine besondere Linie in Stärke 1 dargestellt. Die Fußlinie kann bei allmählichem Übergang der Böschung, bei sehr schmaalem Abfall oder zur Verdeutlichung engen Grundrisses fortgelassen werden.

Bei allen wichtigen Steilhängen, die 2 m und mehr hoch sind, ist ihre Höhe in vollen Metern durch vorwärtsliegende Zahlen beizuschreiben. Die Zahlen sind frei zu stellen. Außergewöhnlich hohe Steilhänge oder solche, deren Form eine charakteristische Kennzeichnung mit Steilhangzeichen erschwert, ferner solche Steilhänge, die in ihrem Verlauf einen starken Böschungswinkel aufweisen, können mit Höhenlinien dargestellt werden.

Felsen. Nach der Natur charakteristisch zu zeichnen, so daß nicht nur die Umfangsgrenzen, sondern auch die Art des Felsens (Granit, Kalk- oder Sandstein usw.) zum Ausdruck kommen.

Steinbruch, Grube. Die Steindarstellung ist auf den Rand bzw. die Stelle, wo die Steine tatsächlich gebrochen werden, zu beschränken, die Sohle also frei zu lassen. Die Eintragung der Gesteinsart ist dem zuständigen Oberbergamt mitzuteilen. Bei größeren Brüchen und Bergwerkstagebauten Punkt mit zugehöriger Höhenzahl auf der Sohle unter Fortfall der Höhenzahl des Steilrandes.

Sand-, Ton- und Mergelgruben Schriftzusatz über die Art der gewonnenen Bodenmasse. Bei größeren Gruben Höhenzahlen auf den Sohlen unter Fortfall der Höhenzahl des Steilrandes.

Bergehalden. Bei höheren Halden Höhenzahl auf der oberen Anschüttung.

Stollen, Schächte, Bergwerksanlagen sind ihrem Grundriß entsprechend wiederzugeben. Die Schächte sind je nach ihrer Bauart durch einen Hohlkreis oder durch ein hohles Rechteck, deren innerer Raum halbmondförmig bzw. in Dreieckform auszufüllen ist, zu kennzeichnen. Bergwerksanlagen sind mit dem Zeichen — zwei gekreuzte Hämmer — zu versehen. Die verschiedenen Lagen dieser Hämmer kennzeichnen Betrieb und Stilllegung.

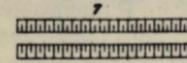
Bruchfelder, durch Bergbau unterhöhlt: Senkrechte Schraffur der Fläche in Strichstärke Nr. 1 mit 3 mm weiten Abständen.

V. Topographische Zeichen.

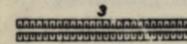
Festungswerke mit allen Anlagen (Gebäude, Schuppen, Stauwerke, Zäune u. dgl.) sowie Bahnen, Straßen und Wege, die vom Hauptverkehrsnetz zu solchen Anlagen führen, wie überhaupt alle sonstigen für die Reichsverteidigung wichtigen Anlagen werden nicht dargestellt.

Erläuternde Schriftzusätze wie: Gas-, Elektrizitäts-, Wasserwerk, „Chem.“ (Fabrik), Hochofen, Ölbehälter, Funkstelle, Kaserne, Pulverhaus, Munitionsanstalt u. dgl. bleiben weg.

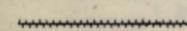
Dämme, Deiche



befahrbar



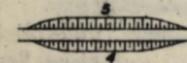
nur für Fußgänger benutzbar



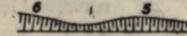
schmale Deiche oder Dämme



Einschnitt



Anschüttung



Steilfall



Felsen

nach der Natur zu zeichnen (in schwarz)



Steinbruch

Basalt



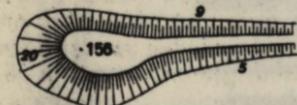
Kies-



Sand-



Ton- und Mergelgruben

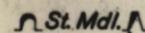


Bergehalde

Schr.

Schürfe

Pinge



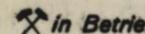
Stollenmundlöcher



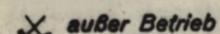
Scht.

Schächte (auch Wetterschächte)

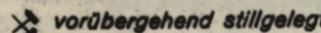
Bergwerksanlagen über oder unter Tage



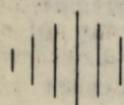
in Betrieb



außer Betrieb



vorübergehend stillgelegt



Bruchfelder

Dämme, Deiche, Einschnitte, Anschüttungen, Steilfälle. Abwechselnd in Ausdehnung des Falles durchgehende und verkürzte Abfallstriche in Stärke 1, die senkrecht zur Achse des Bauwerks (Eisenbahn, Straße usw.) zu zeichnen sind. Kronen- und Fußlinien werden — soweit sie nicht durch eine Bahn-, Wegelinie oder Eigentumsgränze gebildet werden — durch eine besondere Linie in Stärke 1 dargestellt. Die Fußlinie kann bei allmählichem Übergang der Böschung, bei sehr schmalen Abfall oder zur Verdeutlichung engen Grundrisses fortgelassen werden.

Bei allen wichtigen Steilhängen, die 2 m und mehr hoch sind, ist ihre Höhe in vollen Metern durch vorwärtsliegende Zahlen beizuschreiben. Die Zahlen sind frei zu stellen. Außergewöhnlich hohe Steilhänge oder solche, deren Form eine charakteristische Kennzeichnung mit Steilhangzeichen erschwert, ferner solche Steilhänge, die in ihrem Verlauf einen starken Böschungswechsel aufweisen, können mit Höhenlinien dargestellt werden.

Felsen. Nach der Natur charakteristisch zu zeichnen, so daß nicht nur die Umfangsgrenzen, sondern auch die Art des Felsens (Granit, Kalk- oder Sandstein usw.) zum Ausdruck kommen.

Steinbruch, Grube. Die Steindarstellung ist auf den Rand bzw. die Stelle, wo die Steine tatsächlich gebrochen werden, zu beschränken, die Sohle also frei zu lassen. Die Eintragung der Gesteinsart ist dem zuständigen Oberbergamt mitzuteilen. Bei größeren Brüchen und Bergwerkstagebauten Punkt mit zugehöriger Höhenzahl auf der Sohle unter Fortfall der Höhenzahl des Steilrandes.

Sand-, Ton- und Mergelgruben. Schriftzusatz über die Art der gewonnenen Bodenmasse. Bei größeren Gruben Höhenzahlen auf den Sohlen unter Fortfall der Höhenzahl des Steilrandes.

Bergehalden. Bei höheren Halden Höhenzahl auf der oberen Anschüttung.

Stollen, Schächte, Bergwerksanlagen sind ihrem Grundriß entsprechend wiederzugeben. Die Schächte sind je nach ihrer Bauart durch einen Hohlkreis oder durch ein hohes Rechteck, deren innerer Raum halbmondförmig bzw. in Dreieckform auszufüllen ist, zu kennzeichnen. Bergwerksanlagen sind mit dem Zeichen — zwei gekreuzte Hämmer — zu versehen. Die verschiedenen Lagen dieser Hämmer kennzeichnen Betrieb und Stilllegung.

Bruchfelder, durch Bergbau unterhöhlt: Senkrechte Schraffur der Fläche in Strichstärke Nr. 1 mit 3 mm weiten Abständen.

V. Topographische Zeichen.

Churches and Chapels

(K) Church with tower (steeples)

Church without tower

Kp Chapel

Cemetery

Cemetery (landmarks)

Two Shrines Signpost

Freestones

Forest of Oaks (Steeples)

Forest

Wave in Wood (Forstwartel)

Towers and Steeples

(T) Tower (steeples)

Dotted line (Steeples)

(S) Steeples

Windmill (Steeples)

Watermill (Steeples)

Windmill

Watermill

Watermill

Watermill

H. Hutten (Steeples)

H. Hutten (Steeples)

Kiln (Steeples)

Spring (Steeples)

Watermill (Steeples)

Retaining wall

Iron fence (Steeples)

Board and plank fence

Wood fence (Steeples)

Knick (Steeples)

Wall with hedge

Wall with hedge

Wall with hedge

Rammed earth

Wood fence (Steeples)

Stone wall

Kirchen und Kapellen. Grundriß maßtreu, Schraffur — um das Kreuz ausgespart — wie öffentliche Gebäude, Türme durch Hohlkreise darstellen. Weithin sichtbare Kirchen erhalten Schriftzusatz: (K.).

Bei Kapellen in nichtchristlichen Friedhöfen bleibt das Kreuz fort.

Friedhöfe. Grundriß maßtreu, in den Feldern schachbrettartig gestellte waagerechte Reihen stehender Kreuze. Bei Friedhöfen für Juden sind statt der Kreuze Winkelzeichen nach nebenstehendem Muster einzusetzen. Die Friedhofswege werden grundrißgetreu in Linienstärke 1 wiedergegeben. Ehrenfriedhöfe für Krieger erhalten den Schriftzusatz: Ehr.Fdhf., bei Soldatengräbern und Erbbegräbnissen ist Soldgrb. bzw. Erbgr. beizuschreiben.

Forstamt, Oberförsterei, Försterei, Waldwärterhaus (Forstwartel) erhalten dicht neben den Gebäuden ein Geweihzeichen, Forstamt und Oberförsterei mit vier, Försterei usw. mit drei Enden; außerdem Schriftzusatz: F.A., O.F., F., W.W., F.W.

Türme, Warten sind durch kleine Hohlkreise oder nach Grundriß mit Gebäudeschraffen darzustellen und erhalten einen Schriftzusatz: T., W., A.T. usw. Bei weithin sichtbaren Türmen wird der Zusatz eingeklammert: (T.). Türme auf Kirchen und Häusern werden als kleine Hohlkreise gekennzeichnet.

Fabrikschornsteine sind als Hohlkreise mit einer Kreislinie in Stärke 3 darzustellen. Weithin sichtbare Schornsteine erhalten den Zusatz: (S.).

Mühlen. Windmühlen, Windmole, Schiff- und Schrotmühlen werden nur durch das vorgesehene Zeichen dargestellt. Bei Wassermühlen wird das Zeichen an die im Grundriß darzustellenden Gebäude gesetzt. Weithin sichtbare Mühlen erhalten den Schriftzusatz: (M.).

Hütten. Das H für Hütten mit Übernachtungsgelegenheit ist vorwärtsliegend, im anderen Falle stehend zu schreiben.

Treppen. Zwei parallele Linien (Stärke 1) mit senkrechten Querstrichen.

Mauer. Frei- und hochstehende Mauern sind durch zwei Linien (Stärke 1) in 0,3 mm Abstand mit Querstrichen (Stärke 1) in 1 mm Abständen zu zeichnen. Ist eine Seite der Mauer Eigentumsgrenze, so ist für die betreffende Linie Stärke 2 anzuwenden. Futtermauer wird durch einen Strich in Stärke 3 dargestellt. Höhenangabe wie bei Steilhängen.

Eisengitter, Zäune. Die kleinen Winkel oder Vierecke in Abständen von 3 mm.

Hecke. Nebeneinander gereiht, licht gesetzte Buschzeichen. Einbezogene Laub- oder Nadelbäume werden an entsprechender Stelle mit ihren Zeichen eingefügt. Bildet eine Hecke Eigentumsgrenze, so sind die Buschzeichen abwechselnd zu beiden Seiten der Grenze zu zeichnen.

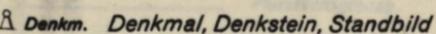
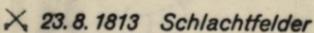
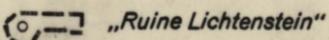
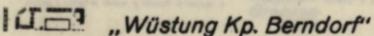
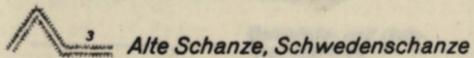
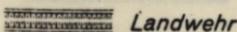
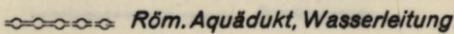
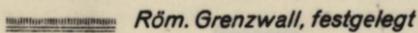
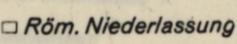
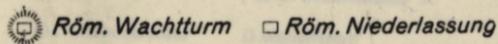
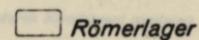
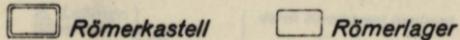
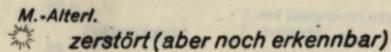
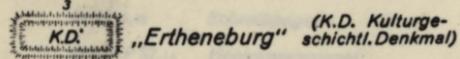
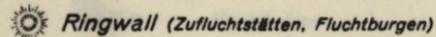
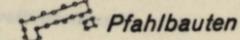
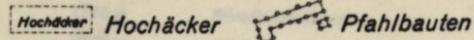
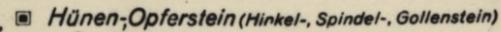
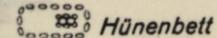
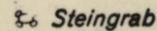
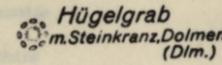
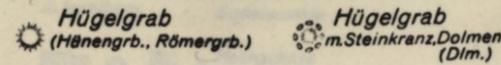
Wall ohne und mit Hecke (Knick). Die Punkte oder Buschzeichen in Abständen von 5 mm. Bildet ein Wall Grundstücksgrenze, so ist die Linie in Stärke 2 zu zeichnen. Liegt eine Grundstücksgrenze am Wallfuß, so sind Buschzeichen oder Punkte nur an der dem Wall zugewendeten Seite der Grenzlinie zu zeichnen.

Steinriegel. Nach ihrer Beschaffenheit als Steinreihen oder als Wall ohne Hecke zu zeichnen.

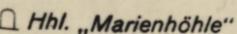
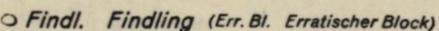
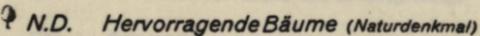
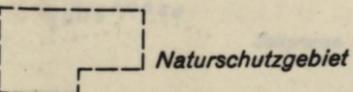
V. Topographische Zeichen.

Die Darstellung der kulturgeschichtlichen Denkmäler erfolgt durchweg nach ihrem Grundriß und wird durch Schriftzusätze — geschichtliche Hinweise, K.D. — erläutert.

Kulturgeschichtliche Denkmäler



Naturdenkmäler



Hünengräber, Steingräber, Hünenbetten sind charakteristisch nach den vorhandenen Resten wiederzugeben. Als Schriftzusatz ist der volkstümliche Name zu bringen und die besondere Art des Grabes zu bezeichnen.

Hünensteine oder Menhir sind durch ein kleines ausgefülltes Quadrat von 1 mm Seitenlänge mit Umrandung in Linienstärke 1 zu kennzeichnen.

Hochäcker. Die Wiedergabe erfolgt nach dem Grundriß durch eine gerissene Linie in Stärke 1 mit Schriftzusatz.

Pfahlbauten sind grundrißgetreu zu zeichnen. Ringwälle, Fluchtburgen usw. sind durch Böschungsschraffen ohne Kronen- und Fußlinien maßtreu wiederzugeben und durch entsprechenden Schriftzusatz wie: Steinzeitlich, Bronzezeitlich, Eisenzeitlich, Slawisch, Mittelalterlich zu bezeichnen. Vorhandene volkstümliche Namen sind beizuschreiben. Für zerstörte, aber noch erkennbare Reste ist das nebenstehende Zeichen zu verwenden.

Römerkastelle sind grundrißgetreu durch eine doppelte Linie, Römerlager durch eine einfache Linie in Strichstärke 1 zu kennzeichnen.

Röm. Wachtürme und Röm. Niederlassungen sind mit ihren Wällen maßtreu wiederzugeben.

Röm. Grenzwälle sind durch zwei Linien in Strichstärke 1 mit einem Schraffenband in 1 mm Breite darzustellen, bei vermutlichen Grenzwallen sind die Linien und Schraffen zu unterbrechen.

Röm. Aquädukt und Wasserleitung sind je nach aufgefundenen Resten in nebenstehenden Zeichen auszudrücken.

Alte Landwehren sind durch Böschungsschraffen ohne Kronenlinien, jedoch am Fuß durch eine doppelte Linie in Strichstärke 1 begrenzt auszuführen. Bei Schanzen fallen auch die Fußlinien fort.

Wüstungen und Ruinen. Mauer-, Wall- usw. Reste sind nach ihrem Grundriß darzustellen. Im übrigen Schriftzusatz: *Wüstung* (*Wüstg.*), *Ruine* (*R.*) unter Beifügung des geschichtlichen Ortsnamens und etwaiger Ergänzung als Kapelle, Wasserburg u. dgl., z. B.: *Wüstung Kp. Berndorf*.

Schlachtfelder. Die Kennzeichnung der Gefechtsfelder erfolgt durch zwei kleine gekreuzte Säbel in Strichstärke 1 mit daneben gesetztem Tag, Monat und Jahr des oder der Gefechte.

Denkmal, Denkstein, Standbild sind durch nebenstehendes Zeichen darzustellen, ein entsprechender Schriftzusatz ist anzubringen.

Naturschutzgebiete sind in ihrer Ausdehnung durch eine gerissene Linie (Glieder 2,5 mm lang) in Stärke 2 zu begrenzen. Der Name „Naturschutzgebiet“ (N.S.G.) ist einzuschreiben.

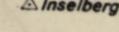
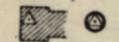
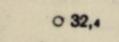
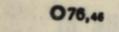
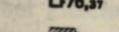
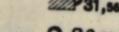
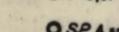
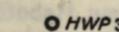
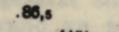
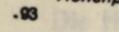
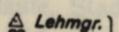
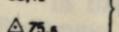
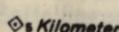
Hervorragende Bäume, alte, seltene, geschützte Bäume usw., die ein Naturdenkmal bilden, erhalten den Schriftzusatz: *N.D.*

Findlinge (Erratische Blöcke) sind mit nebenstehendem Zeichen, durch Schriftzusatz erläutert, kenntlich zu machen.

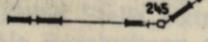
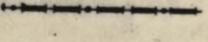
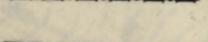
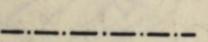
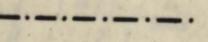
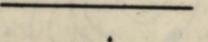
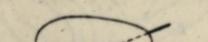
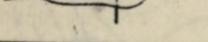
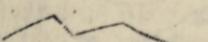
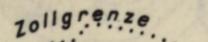
Höhlen erhalten ein Zeichen und Zusatz ihres volkstümlichen Namens.

V. Topographische Zeichen.

Trig. Punkte (TP) und Aufnahmepunkte (AP)

- Inselberg**  **Bodenpunkte**
- Hochpunkte**
(Turm, Schornstein, Blitzableiter, Denkmal) 
- Polygonpunkte**  32,4
- Höhenpunkte**
-  76,48 **Nivellementspond**
 -  76,37 **Pfeiler**
 -  31,56 **Mauerbolzen**
 -  P 9,51 **Lattepegel**
 -  SP 4,52 **Schreibpegel**
 -  HWP 37,14 **Hochwasserpegel**
- Höhenpunkt**
- 86,5  mit Tachymeter oder Kippregel bestimmt
 - 93  barometrisch bestimmt
- Lehmgr.**  83,72 } **TP** durch Nivellement bestimmt
- 75,8**  durch Winkelmessung
- Kilometerstein**  **Meilenstein** 

Grenzen

-  245 **Reichs- und Landesgrenze**
-  **Provinzgrenze**
-  **Regierungsbezirksgrenze**
-  **Kreisgrenze**
-  **Gemeinde- und Gutsbezirksgrenze**
-  **Truppen-Üb.-Pl.-Grenzen**
-  **Grundstücksgrenzen**
bei Gräben nötigenfalls durch Pfeile zu kennzeichnen
-  **Flurstücksgrenze**
in Gewässern
-  **Kulturgrenze** soweit sie nicht Flurstücksgrenze
-  **Zollgrenze**
-  76 **Grenzstule bei Reichs- und Landesgrenzen**
-  94 **Grenzstein**
-  **Grenzhügel**

Festpunkte. Der Festlegungspunkt liegt im Schwerpunkt des Dreiecks oder Kreises (Turm, Schornstein usw.); er wird durch einen Punkt bezeichnet. Zahlenangabe für die Höhe der Festlegung über N. N. und zwar bei Nivellementsponden der Landesaufnahmen (einschließlich Signalnivellements) und denen aus dem Präzisionsnivellement der Wasserstraßen mit zwei, bei allen übrigen mit einer Dezimalen. Höhen von anderen trigonometrischen Festpunkten, wie Kirchen, Schornsteinen usw., werden nicht eingeschrieben. Die Polygonpunkte sollen im allgemeinen keine Aufnahme in den Karten finden. Auf Wunsch von Interessenten, in deren Auftrag die Aufnahme stattfindet, können die Polygonpunkte mit nebenstehenden Zeichen und beigeschriebener Höhenzahl dargestellt werden.

Tachymeter-, Kippregel- und barometrisch ermittelte Höhenpunkte werden durch einen deutlichen Punkt gekennzeichnet; die Höhenzahl ist bei ersteren beiden auf eine Dezimale, bei letzteren auf volle Meter abzurunden.

Kilometersteine. Alle vollen und halben Kilometer an Eisenbahnen, Kraftfahrbahnen, Straßen und Wasserstraßen werden gekennzeichnet. Die Mitte des Quadrats bezeichnet den Standpunkt des Steines, daher müssen die Zeichen, wenn die Steine dicht an den Verkehrsstraßen stehen, in deren Abgrenzungslinien eingefügt werden.

Grenzen. Die Grenzzeichen der Reichs-, Landes-, Provinz- und Regierungsbezirksgrenzen sind durch eine Leitlinie in Stärke 1 verbunden. Reichs- und Landesgrenzen sind möglichst in Hohlzeichen darzustellen. Fällt eine Reichs-, Landes-, Provinz- oder Regierungsbezirksgrenze mit einer Wege- oder Wasserlinie zusammen, so ist diese als Leitlinie zu verwenden und in Stärke 1 zu zeichnen. Die Grenzzeichen werden mit Unterbrechungen eingetragen. Kreisgrenzen werden in Stärke 3, Gemeindegrenzen in Stärke 2 gezeichnet. Bei beiden ist das Grenzzeichen mit Unterbrechungen so neben die betreffende Linie zu setzen, daß der Verlauf der Grenze sicher zu erkennen ist. Wegelinien, die gleichzeitig Eigentumsgrenzen sind, werden in Stärke 2 gezeichnet.

Grundstücksgrenzen — in Stärke 2 — sind soweit als möglich darzustellen, sie dürfen nur den Katasterplänen entnommen werden. Ist dies nicht möglich, so sind sie fortzulassen. Die Blätter müssen rechts den Vermerk tragen: Die Grundstücksgrenzen sind den Katasterplänen entnommen.

Flurstücksgrenzen sind in Stärke 1 zu zeichnen, soweit es besondere Wünsche von Interessenten geboten erscheinen lassen und der Maßstab erlaubt.

Die Nummern der Fluren sind einzuschreiben.

Die politischen Grenzen werden über Eisenbahnen, Kraftfahrbahnen, Straßen und Wege geführt, Eigentums- und Flurstücksgrenzen nicht.

Zollgrenzen werden durch eine punktierte Linie mit Punktabständen von 1,5 mm dargestellt. Schriftzusatz: **Zollgrenze**.

Grenzsäulen bei Reichs- und Landesgrenzen werden durch ein größeres Viereck in Linienstärke 3, Grenzsteine durch ein solches in Linienstärke 1 mit rückwärtsliegender Nummer dargestellt.

Grenzsteine. Es sind aufzunehmen die Grenzsteine von Reichs- und Landesgrenzen, möglichst die von größeren Staats-, Gemeinde- oder Privatforsten sowie die hauptsächlichsten der Sicherheits- oder Nummersteine in eingerichteten Forstrevieren. Nummern erhalten nur die Reichs- und Landesgrenzsteine.

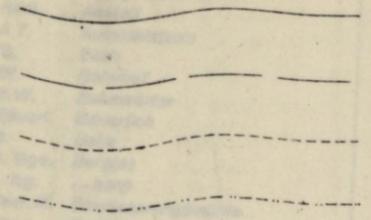
Grenzhügel sind durch einen Kreis mit außen angebrachten Strichen in Kreuzform quer zum Grenzverlauf darzustellen.

VI. Geländeformen.

Die Geländeformen werden in braun durch 10-m-, 5-m- u. 1-m-Höhenlinien in Stärke 1 = 0,05 mm dargestellt. In Niederungsgebieten kann noch eine Unterteilung der 1-m-Schichten stattfinden.

Zeichnungsart:

- 10-m-Höhenlinie, glatte Linie,
- 5-m-Höhenlinie, lang gerissen, Gliederlänge 10 mm mit 2 mm Abstand,
- 1-m-Höhenlinie, kurz gerissen, Gliederlänge 1,5 mm mit 0,5 mm Abstand,
- Dezimeterlinie, wie vor, jedoch werden nach je 2 Gliedern 2 Punkte eingefügt.



In allen Fällen kommt die 10-m-Höhenlinie zur Anwendung, während in sehr steilem Gelände bei gleichmäßiger Böschung die Linien geringerer Schichthöhen fortgelassen werden können.

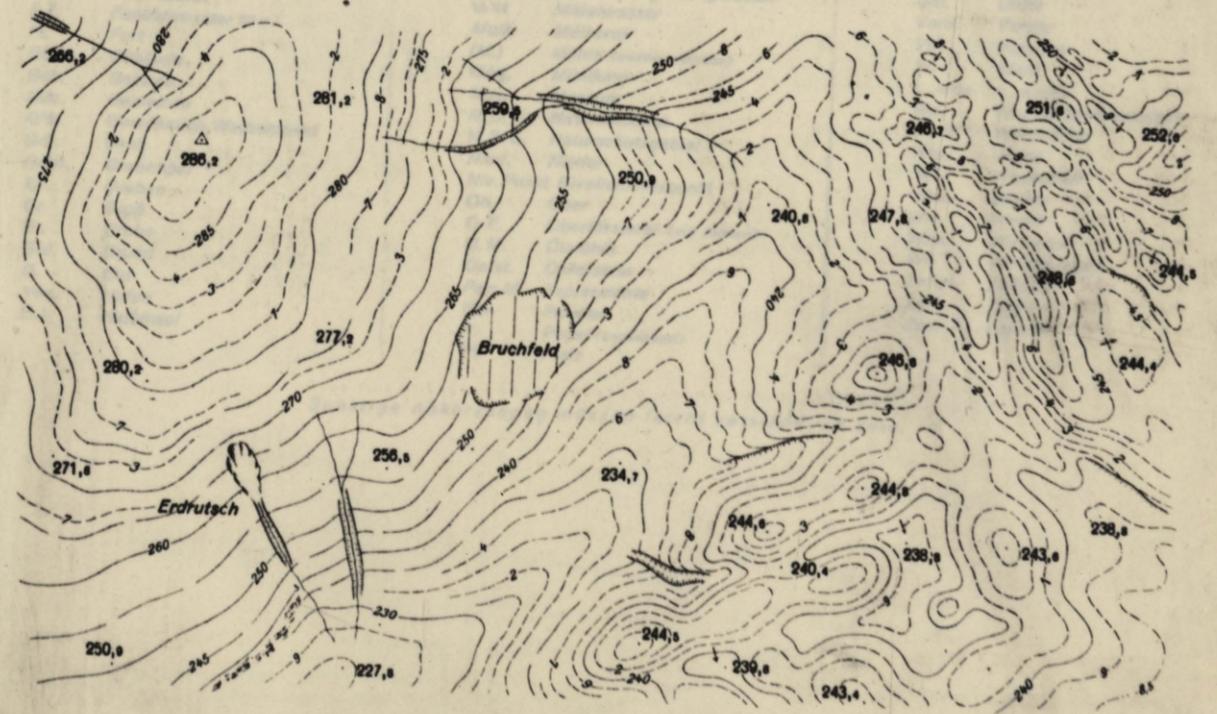
In flachem Gelände brauchen nicht alle m- und dm-Linien eingefügt zu werden, sondern nur die, die zur Kenntlichmachung des Falles und der Böschung nötig erscheinen.

Ortslagen bleiben, wo der gewachsene Boden stark verändert ist, ohne Höhenlinien; nach Bedarf werden die Straßen mit Höhenangaben versehen. In Bergbaugebieten, die Senkungen ausgesetzt sind, können die Höhenlinien fortbleiben. In diesem Falle ist ein Vermerk auf den Blatt- rand zu setzen: Wegen Bodensenkungen sind die Höhenlinien im Gebiet bei fortgelassen.

Die Höhenlinien sind durch Bahnanlagen, Kraftfahrbahnen, Straßen, Wege, doppelte Wasserläufe, Stadtviertel, Plätze, Hofräume, Häuser, Steilränder und Felsen nicht hindurchzuführen.

In flachem Gelände sind geringere Erhöhungen oder Senkungen als 1 m im allgemeinen durch Einfügung zahlreicher Höhenzahlen kenntlich zu machen. Werden auf Kuppen, in Kesseln oder bei Sattelungen m- oder dm-Höhenlinien angewendet, so muß ihr Wert zweifelsfrei aus der Karte ersichtlich sein.

Zahlreichen, jederzeit sicher wieder feststellbaren Punkten sind Höhen beizuschreiben. Zur leichteren Lesbarkeit der Geländezeichnung, die unbedingt gewährleistet sein muß, wird ferner die Beschriftung der Höhenlinien selbst mit ihrem Höhenwert unter Aussparung an der betreffenden Stelle beitragen. Diese Zahlen sind derart zu setzen, daß ihr Fuß talwärts gerichtet ist. Als Beschriftung genügt für Meterlinien 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, für Dezimeterlinien z. B. statt 159,7 die Kürzung 9,7.



VI. Geländeformen.

Die Geländeformen werden in Form durch 10-m-2-m-1-m-Höhenlinien in Stufen 1 = 0,05 mm dargestellt. In Höhenangaben kann noch eine Unterteilung der 1-m-Schichten stattfinden.

Zeichensystem:
 10-m-Höhenlinie, gleiche Linie.
 5-m-Höhenlinie, lang gestrichelt, Gliederung 10 mm mit 1 mm Abstand.
 1-m-Höhenlinie, kurz gestrichelt, Gliederung 1,5 mm mit 0,5 mm Abstand.
 Dezimeterlinie, wie vor, jedoch werden nach je 2 Gliedern 3 Punkte eingetragt.

In allen Fällen kommt die 10-m-Höhenlinie zur Anwendung, während in sehr steilen Gelände bei gleichmäßiger Böschung die Linien geringerer Schichten fortgelassen werden können.

In flachem Gelände brauchen nicht alle m- und dm-Linien eingezeichnet zu werden, sondern nur die zur Kenntlichmachung des Falles und der Böschung nötig erscheinenden.

Ortslagen bleiben wo der gewachsene Boden stark verändert ist ohne Höhenlinien; nach Bedarf werden die Straßen mit Höhenangaben versehen. In Bergengebietern, die Sättelungen ausgesetzt sind, können die Höhenlinien fortbleiben. In diesem Falle ist ein Vermerk auf den Blatt- und zu setzen: Wegen Bodenveränderungen sind die Höhenlinien im Gebiet bei fortgelassen.

Die Höhenlinien sind durch Höhenangaben, Krümmungslinien, Straßen, doppelte Wasserläufe, Stadtviertel, Plätze, Hörsäle, Häuser, Steinbrüche und Felsen nicht hindurchzuführen.

In flachem Gelände sind geringere Erhöhungen oder Senkungen als 1 m im allgemeinen durch Geländeformlinien Höhenangaben kenntlich zu machen. Werden auf Kruppen in Keilform oder bei Sättelungen m- oder dm-Höhenlinien angewendet, so muß für Wert zweifelhaft aus der Karte ersichtlich sein.

Zahlzeichen jederseits nicht wiederholbaren Punkten sind Höhen bezeichnend. Zur leichteren Lesbarkeit der Geländezeichnung, die unbedingt gezeichnet sein muß, wird bei der Beschreibung der Höhenlinien selbst mit ihrem Höhenwert keine Angabe an der betreffenden Stelle getrieben. Diese Zahlen sind darauf zu setzen, daß für 1 dm der Wert 0,1 m ist. Als Beschreibung genügt für Meterlinien 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.



Abkürzungen:

Abl.	Ablage	Hp.	Haltepunkt	Pr.	Preußisch
Adl.	Adlig	Hst.	Haltestelle	Prellpf.	Prellpfähle
A.	Alp(e)	Hbf.	Hauptbahnhof	Prov.	Provinz
Anl. St.	Anlegestelle	Hs.	Haus	Qu. Q.	Quelle
Anst.	Anstalt hsn. hausen	Reg. Bez.	Regierungsbezirk
A. T.	Aussichtsturm hm. heim	Rbf.	Reichsbahnhof
B.	Bach	Hint.	Hinter	R.	Ruine
Bf.	Bahnhof	HHW	Höchster Hochwasserstd.	S. W.	Sägewerk (elektr. od. Dampf)
B. W.	Bahnwärter	Mhl.	Mühle	St.	Sankt
Bäuerl.	Bäuerlich	Hgl.	Hügel	Schze.	Schanze
B.	Bake	Hügelgrb.	Hügelgrab	Sch.	Scheune
B. Bge.	Berg(e)	Hüngrb.	Hünengrab	Schießstd.	Schießstand
..... bg. berg	Hünst.	Hünenstein	Schießstde.	Schießstände
Bew. M.	Bewässerungsmühle	H. H.	Hütte	Schlif. M.	Schleifmühle
Bez.	Bezirk(s)	I.	Insel	Schise.	Schleuse
B. S.	Bootschlepp	J.	Joch	Schl.	Schloß
Brk.	Braunkohle	Jg. Hb.	Jugendherberge	(S.)	Schornstein, (weithin sichtb.)
Brn.	Brennerei	K. O.	Kalkofen	Schp.	Schuppen
Br.	Brunnen	Kan.	Kanal	Schrf.	Schürfe
Br.	Brücke	Kp.	Kapelle	S.	See
Brztl.	Bronzezeitlich	K.	Keller(ei)	S. P.	Selbstzeichnender Pegel
Burgw.	Burgwall	Klt.	Kelter	S. H.	Sennhütte
..... bgi. burg	K.	Kirche	Slaw.	Slawisch
Chs.	Chausseehaus	Kl.	Klein	Soldgrb.	Soldatengrab
D. W.	Dammwärter	Klbf.	Kleinbahnhof	Sp.	Spitze
D. M.	Dampfmaschine	Klost.	Kloster	Sp. Pl.	Sportplatz
Denkm.	Denkmal	Kgl.	Königlich	Spr. Sch.	Sprungschanze
Denkst.	Denkstein	Kol.	Kolonie	Staatl.	Staatlich
Dtsch.	Deutsch	Krkhs.	Krankenhaus	St.	Stall
Dim.	Dolmen	Kr.	Krug	St.	Stein
Dom.	Domäne	K. D.	Kulturgeschl. Denkmal	Stbr.	Steinbruch
ehem.	ehemalig	Kurhs.	Kurhaus	Steingrb.	Steingrab
Ehr. Fdhf.	Ehrenfriedhof	Lpl.	Ladeplatz	Stk.	Steinkohle
Eztl.	Eisenzeitlich	Ld. Br.	Landungsbrücke	Stztl.	Steinzeitlich
Entw. M.	Entwässerungsmühle	L. T.	Leuchtturm	Stoll.	Stollen
Erbgr.	Erbgrabnis	L. M.	Lohmühle	St. Md.	Stollenmundloch
Fbr. ... n	Fabrik, Fabriken	Lufft.	Luftfahrtfeuer	T. O.	Teerofen
F. (E. F.)	Fähre (Eisenbahn-, Per-	Mkt.	Markt	T.	Teich
P. F. W. F.)	sonen-, Wagenfähre)	M. B.	Meerbusen	TP	Trigonometrischer Punkt
Findl.	Findling (Err. Block)	Mist.	Meilenstein	Tr. Üb. Pl.	Truppenübungsplatz
Flugh.	Flughafen	Mitt.	Mittel	T.	Turm
Fl.	Fluß	M. Alterl.	Mittelalterlich	T. W.	Turmwärter
F.	Försterei	MHW	Mittelhochwasser	Üb. Pl.	Übungsplatz (Exerz. Pl.)
F. A.	Forstamt	M. Sp. N. W.	Mittl. Springniedrigwasser	Unt.	Unter
F. W.	Forstwarte	MW	Mittelwasser	Vord.	Vorder
F. T.	Funkturm (über 60 m)	Molk.	Molkerei	Vw.	Vorwerk
Ft.	Furt	(M.)	Mühle (weithin sichtbar)	W.	Wald
Gbde.	Gebäude	Mdg.	Mündung wde. walde
Geb.	Gebirge	Mus.	Museum	Wa.	Wasserstandsanzeiger
Gde.	Gemeinde	N. D.	Naturdenkmal	W. W.	Waldwärter
GW	Gewöhnlich. Wasserstand	N. S. G.	Naturschutzgebiet	Wte.	Warte
Grb.	Grab	Nied.	Nieder	Wf.	Wasserfall
Grbh.	Grabhügel	Niv. Punkt	Nivellements-punkt	Whr.	Weiher
Gr.	Graben	Ob.	Ober	Wir.	Weiler
Gr.	Groß	O. F.	Oberförsterei (mit Zeichen)	Whs.	Wirtshaus
Gr.	Grube	O. M.	Ölmühle	Wi.	Windanzeiger
Grd.	Grund	Opfst.	Opferstein	Zeltpl.	Zeltplatz
G.	Gut	Pap. M.	Papiermühle	Zgl.	Ziegelei
Hfn.	Hafen	Pav.	Pavillon	Zoll.-A.	Zollamt
H. I.	Halbinsel	P.	Pegel (Lattenpegel)		
		Pl.	Platz		

Sonstige Abkürzungen müssen leicht verständlich sein.

VII. Schrift.

Für die Beschriftung kommt Balkenschrift zur Anwendung.

Für Gemeinden ist stehende, für Gemeindeteile bis zur Gruppe 14 vorwärtsliegende Balkenschrift mit nur großen Buchstaben anzuwenden. Die Gruppen 15 bis 19 erhalten große und kleine Buchstaben (s. Muster). Bei Gemeinden, die die Bezeichnung „Stadt“ führen, und bei sämtlichen Gemeindeteilen erhalten die Buchstaben der Namen Kopf- und Fußstriche. Für die Spitzengruppen der Gemeinden und Gemeindeteile sind entsprechende Balken-Hohlschriften zu verwenden.

Sämtliche Gewässernamen sind in rückwärtsliegender Balkenschrift wiederzugeben.

Großer Wert ist der Ermittlung von Flur- und Gewinn-Namen in der ursprünglichen, nicht durch langen Gebrauch verstümmelten und veränderten Form beizulegen.

Schriftmuster:

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ

abcdefghijklmnopqrstuvwxyz

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ

abcdefghijklmnopqrstuvwxyz

Anmerkung: Vorstehende Buchstaben sind teils ohne teils mit Kopf- und Fußstrichen dargestellt.

0123456789 0123456789

Ortsnamen:

Gemeinden:

Einwohnerzahl über 1 Million	1	BERLIN	10,0 mm
500 000-1 Mill.	2	LEIPZIG	10,0
100-500 000	3	KASSEL	8,7
50-100 000	4	DESSAU	7,6
10-50 000	5	KÜSTRIN	6,3
1-10 000	6	ZECHLIN	5,3
400-1000	7	GLÖWEN	4,4
unter 400	8	SCHIAST	4,0

Gemeindeteile:

Verwaltungs- hauptorte in Millionen- städten	9	NEUKÖLLN	9,0 mm
Einwohner- zahl über 100 000	10	BARMEN	9,0
50-100 000	11	LINDEN	7,5
10-50 000	12	OHLIGS	6,4
1-10 000	13	STRALAU	5,3
400-1000	14	FICHTENAU	4,4
100-400	15	Dodenhofen	2,7
20-100	16	Erdmannsdorf	2,3
unter 20	17	Grünhof	1,5

Schriftzusätze bei größeren Baulichkeiten 18 Bf. Museum : 1,5

und solche untergeordneter Bedeutung 19 Denkm. Br. : 1,2

Die Kartenschriften und Zahlen des Musterblattes und der beiliegenden Karte „Buß West“ sind gestempelt mit den Schrifttypen „Venus“ der Firma: Bauersche Gießerei, Frankfurt a. M.

VII. Schrift.

Topographische Benennungen:

Gewässer für Seeschifffahrt:

MEER STROM

8,0, 5,0, mm

Gewässer für Binnenschifffahrt:

See Fluß Kanal

3,0 und 2,2 mm

Nicht schiffbare Gewässer:

See Fluß Bach Graben

2,2, 1,0 und 1,2 mm

Bodenerhebungen, Landschafts-, Flur- und Gewinn-Namen:

Katzengebirge

4,4 mm

Feld-B Lustgarten

2,2 und 1,0 mm

Bodensenkungen, Niederungen:

ROSENTAL

4,0 mm

Engelsgrund

2,2 mm

Rabenschlucht Stadtwiese

1,0 und 1,0 mm

Wald- und Heidenamen:

Staatsforst Johannisburg

4,0 mm

Osterwald

2,0 mm

Nesselheide

2,2 mm

Inselnamen:

Helgoland

Rohrinsel

1,0 mm

Zahlen:

Höhenzahlen, Jagen-Nrn., Koordinatenzahlen und Reichsstraßen-Nrn.

120,0 39 03,0 12

1,0, 2,0, 3,0, 2,2 und 3,0 mm

Höhenlinien-, Kilometer- u. Grenzsteinzahlen

155 24 16

1,0 mm

Bezeichnung der Fluren (Flurblätter) des Liegenschaftskatasters

Fl.5

4,0 und 3,0 mm

Ausgestaltung der Blattränder.

Oberer Rand. Links „Deutsche Grundkarte 1 : 5000 (20-cm-Karte) bzw. Katasterplankarte“, rechts der Blattname und der Nullpunkt für Nadelabweichung. Als Blattname ist der Name des wichtigsten auf dem Blatt dargestellten Ortes, der Flur oder dergl. zu wählen.

Rechter Rand. Vermerk über Aufnehmer und Aufnahmejahr. Darunter Vermerk über verwendete Unterlagen, Eigentumsgrenzen u. Zeitangabe der Uraufnahme. Unten Planzeiger mit Text.

Unterer Rand. Links Kennzeichnung der politischen Grenzen, darunter Blattbezeichnung nach dem Rechts- und Hochwert der linken unteren Blattecke und Namen des Blattes. Mitte Linear-Metermaßstab, Ausgabevermerk und Verbot von Nachdruck und Vervielfältigung. Anschließend an die Nulllinie ist die Gradeinteilung für die Nadelabweichung anzubringen, darunter die Abweichung des Jahres 1936 und die Angabe der jährlichen Abnahme der Nadelabweichung zu erläutern. Rechts Vermerk über Bedeutung der Randzahlen sowie Vermerk über etwaige magnetische Störungsgebiete.

Die Werte der rechtwinkligen Koordinaten sind an den vier Rändern einzuschreiben, außerdem werden die Breitenminuten und die Längenminuten ö. Gr. gekennzeichnet und beziffert.

Sind ganze Nachbarblätter oder Teile davon in 1 : 5000 aufgenommen, dann werden ihre Namen mitten zwischen innere Randlinie und Blattgrenze gesetzt. Die mittlere Koordinatenzahl ist fortzulassen.

Die Größe der Namen der Randbeschriftung, die Anordnung der Skizzen und des Textes sind dem beigefügten Blatt „Buß West“ der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 zu entnehmen.

Sachregister.

- A.**
- Abgrenzung — S. 8
 - Abkürzungen — S. 16
 - Abpflasterung — S. 5, 7
 - Achse, x-, y- — S. 1
 - Acker — S. 8
 - Ackerflächen — S. 8
 - Allee — S. 3, 4
 - Allee, hervorragende — S. 3, 4
 - Alte Schanze — S. 13
 - Anlandung — S. 6, 7
 - Anlegestelle, Anl. St. — S. 6, 7
 - Anschlußgleis — S. 2, 4
 - Anschlußstelle — S. 2, 4
 - Anschüttung — S. 11
 - Äquator — S. 1
 - Äquatorachsige Lage — S. 1
 - Aufforstung, s. Wald — S. 8
 - Aufnahmejahr — S. 18
 - Aufnahmepunkte, AP — S. 14
 - Aufnehmer — S. 18
 - Ausgabevermerk — S. 18
 - Ausgelegte Schrift, s. Flughafen — S. 10
 - Auslaß — S. 7
 - Außergewöhnlich breite Gehwege — S. 3, 4
 - Ausweichestelle — S. 2, 4, 9
- B.**
- Bach — S. 5, 7
 - Badeanstalt — S. 6, 7
 - Bahnhof — S. 2, 4
 - Bahnhof, Achse des Schienenpaares — S. 2, 4
 - Bahnhof, durchgehende Gleise — S. 2, 4
 - Bahnhof, Empfangsgebäude — S. 2, 4
 - Bahnhof, Umrandungslinie des Bahnhofs — S. 2, 4
 - Bahnhofsgelände — S. 2, 4
 - Bahnkörper — S. 2, 4
 - Bahnkörper, Gleisdarstellung — S. 2, 4
 - Bahnsteig — S. 2, 4
 - Bahnüberführung — S. 2, 4
 - Bahnunterführung — S. 4
 - Bake — S. 6, 7
 - Balkenschrift — S. 17
 - Baulichkeiten, Flughafen- — S. 10
 - Baumpflanzungen, regelmäßige — S. 8
 - Bäume, hervorragende — S. 12
 - Bäume, hervorragende (Naturdenkmal) — S. 13

- Bäume, in Gärten — S. 8
- Baumpflanzung — S. 3, 4
- Baumreihe — S. 12
- Baumschule — S. 8
- Bedeutung der Randzahlen — S. 18
- Befahrbares Gestell — S. 4, 8
- Bergehalde — S. 11
- Bergehalde, Höhenzahlen — S. 11
- Bergstriche — S. 1
- Bergwerksanlage, stillgelegt, außer Betrieb — S. 11
- Beschriftung — S. 17, 18
- Besselsches Erdellipsoid — S. 1
- Betonrollbahn — S. 10
- Bezifferung der Höhenlinien — S. 15
- Bildstock — S. 12
- Blattbenennung — S. 1
- Blattbezeichnung — S. 18
- Blattname — S. 18
- Blattrand — S. 18
- Blendstreifen — S. 2, 4
- Blockstelle — S. 2,
- Bockwindmühle — S. 12
- Boden — S. 8
- Boden, nasser — S. 8
- Boden, unsicherer (Bruchfelder) — S. 11, 15
- Bodenbewachung — S. 8
- Bodenerhebungen — S. 18
- Bodenpunkte — S. 14
- Bodenpunkte, vermarkte — S. 14
- Bodensenkung — S. 15
- Bodensenkungen — S. 18
- Bohlwerk — S. 7
- Böschungskante — S. 2, 4
- Böschungswechsel — S. 11
- Breitenminuten — S. 18
- Bretterschuppen — S. 9
- Bretterzaun — S. 12
- Bronzezeitlich, Brztl. — S. 13
- Bruch — S. 8
- Bruchfelder, unsicherer Boden — S. 11, 15
- Brücken — S. 5, 7
- Brunnen — S. 5, 7
- Brunnen, Grundwasserstand — S. 5, 7
- Brunnenverzeichnis — S. 5
- Bühne — S. 5, 7
- Bürgersteig — S. 9
- Büsche, in Gärten — S. 8
- Buschwerk — S. 8

- D.**
- Dalben, Pfahlbündel — S. 6, 7
 - Damm — S. 2, 3, 4, 5, 7, 11
 - Deich — S. 7, 11
 - Denkmal, Denkm. — S. 13
 - Denkstein, Denkst. — S. 13
 - Deutsche Grundkarte 1 : 5000 — S. 1, 18
 - Deviationsbake — S. 6, 7
 - Dezimeterlinie — S. 15
 - Dezimeterlinien, Zahlenkürzung — S. 15
 - Dolmen, Dlm. — S. 13
 - Dom — S. 9
 - Drahtzaun — S. 12
 - Drehbrücke (eiserne) — S. 5, 7
 - Düker — S. 6, 7
 - Durchlaß — S. 6, 7
- E.**
- Ebbegebiet — S. 5
 - Einfacher Rohrdurchlaß — S. 6, 7
 - Ein-Meter-Höhenlinie — S. 15
 - Einschnitt — S. 2, 3, 4, 11
 - Einwohnerzahl — S. 17
 - Einzelne Steine — S. 6, 7
 - Eisbrecher — S. 6, 7
 - Eisenbahn, Anschlußgleise zu militärischen Anlagen — S. 2
 - Eisenbahn, Betrieb der Bahn — S. 2
 - Eisenbahn, Damm — S. 2, 4
 - Eisenbahn, Eigentumsgrenze — S. 2, 4
 - Eisenbahn, Einschnitt — S. 2, 4
 - Eisenbahn, eiserne Brücken — S. 2, 4
 - Eisenbahn, Hecke — S. 2, 4
 - Eisenbahn, im Bau — S. 2, 4
 - Eisenbahn, Knick — S. 2, 4
 - Eisenbahn, Kronenbreite — S. 2, 4
 - Eisenbahn, Leistungsfähigkeit der Bahn — S. 2, 4
 - Eisenbahn, Mauer — S. 2, 4
 - Eisenbahn, schmalspurige Bahnen — S. 2
 - Eisenbahn, Steillfall — S. 2, 4
 - Eisenbahn, Steilrandlinie — S. 2, 4
 - Eisenbahn, Zaun — S. 2, 4
 - Eisenbahneinrichtungen — S. 2, 4
 - Eisenbahnfähre, E. F. — S. 5, 7
 - Eisenbahnwerkstätte — S. 2
 - Eisenbahnen — S. 2, 4

Eisenbetonbrücke — S. 5, 7
Eisengitter — S. 12
Eisenzeitlich, Ettl. — S. 13
Erdellipsoid, Besselsches — S. 1
Erdrutsch — S. 15
Erhöhungen — S. 15
Erratischer Block, Err. Bl. (Findling) — S. 13

F.

Fabrik, Fbr. (Industriegebäude) — S. 4, 9
Fabrikschornstein (weithin sichtbar) — S. 12
Fahrbahn — S. 2, 4
Fähre — S. 5, 7
Fährhafen — S. 5, 7
Fahrweg, unterhaltener — S. 3, 4
Fahrwege unter 3 m — S. 3, 4
Feldscheune — S. 9
Feldweg — S. 3, 4
Feldwegbrücke (hölzerne) — S. 5, 7
Felsen, Granit, Kalk, Sandstein — S. 6, 7, 11
Festlegungspunkt, s. Festpunkte — S. 14
Festlegungspunkt, im Dreieck — S. 14
Festlegungspunkt, im Kreismittelpunkt — S. 14
Festlegungspunkt, im Schornstein — S. 14
Festlegungspunkt, im Turm — S. 14
Festpunkt — S. 14
Festpunkte, Höhe über N. N. — S. 14
Festungswerke — S. 11
Fischpaß — S. 7
Fischteich — S. 5, 7
Flaches Gelände, Höhenlinien — S. 15
Fluchtburg — S. 13
Flughafen — S. 10
Flughafen, ausgelegte Schrift — S. 10
Flughafen, Eigentumsgrenze — S. 10
Flughandbuch, s. Flughafen — S. 10
Flurname — S. 17, 18
Flurnummern — S. 14, 18
Flurstücksgrenze — S. 8, 14
Fluß — S. 5, 7
Flut — S. 5
Flut, gewöhnliche — S. 5
Flutgebiet — S. 5
Flutschleuse — S. 6, 7
Förderbahn — S. 2, 4
Förderbahn, Ausweichstellen — S. 2, 4
Forstamt, F. A. — S. 12

Försterei, F. — S. 12
Forstwartei, F. W. — S. 12
Forstwirtschaftsgrenzen — S. 8
Friedhof — S. 12
Friedhof, nichtchristlich — S. 12
Friedhofsweg — S. 3, 9, 12
Fünf-Meter-Höhenlinie — S. 15
Funkmast — S. 12
Funkurm — S. 12
Furt, Ft. — S. 5, 7
Fußgängersteg — S. 5, 7
Fußlinien — S. 11
Fußweg (Klasse IV) — S. 3, 4
Fußwegzeichen, s. Wege — S. 3, 4
Futtermauer, s. Mauer — S. 12

G.

Garten — S. 8, 9
Gartenweg — S. 9
Gasquellen, G. Qu. — S. 5
Gauß-Krüger-Abbildungsart — S. 1
Gebäude, öffentliche — S. 9
Gebüsch — S. 8
Gehweg — S. 3, 4
Geländeform — S. 1
Geländeformen — S. 15
Geländezeichnung — S. 15
Gemauerter Rohrdurchlaß — S. 6, 7
Gemeinde — S. 17
Gemeindegrenze — S. 14
Gemeindeteile — S. 17
Geröll — S. 8
Geschichtliche Hinweise — S. 13
Geschlossene Ortsteile, s. Wohnplätze — S. 9
Geschützter Baum — S. 13
Gestell, befahrbares — S. 4, 8
Gestell, nichtbefahrbares — S. 4, 8
Gewann-Name — S. 17, 18
Gewässer — S. 5, 6, 7
Gewässer, Anwendung von Pfeilen — S. 5
Gewässer, Eigentumsgrenze — S. 5, 7
Gewässer, Flurstücksgrenze — S. 5
Gewässer, verzweigte Systeme von Gräben — S. 5, 7
Gewässernamen — S. 18
Geweihzeichen mit 3 Enden, s. Förstereien — S. 12
Geweihzeichen mit 4 Enden, s. Förstereien — S. 12
Gewöhnliche Flut — S. 5
Gewöhnlicher Wasserstand, GW — S. 6, 7
Ginster — S. 8
Gitterlinie — S. 1

Gleis — S. 2, 4
Graben — S. 3, 5, 7
Graben, nasser — S. 5, 7
Graben, trockener — S. 5, 7
Gradeinteilung — S. 18
Grenzen — S. 14
Grenzhügel — S. 14
Grenzmeridian — S. 1, 9
Grenzsäule — S. 14
Grenzkizze, politische — S. 18
Grenzstein — S. 14
Grenzsteinzahlen — S. 18
Grenzwall, römischer — S. 13
Größere Steinhäufen — S. 8
Grube — S. 11
Grube, Höhenzahlen — S. 11
Grundkarte 1 : 5000, Die Deutsche — S. 1, 18
Grundrißzeichnung — S. 1
Grundstücke — S. 9
Grundstücksgrenze — S. 14
Grundstücksgrenze, Vermerk — S. 14
Grundstücksgrenze, Wallfuß — S. 12
Grünland — S. 8
Güterbahnhof — S. 2
Gutsbezirksgrenze — S. 14

H.

Hafen — S. 7
Haltestelle, Hst. — S. 2, 4
Hauptbahn — S. 2, 4
Hauptmeridian — S. 1
Hecke — S. 2, 3, 4, 12
Hecken, Eigentumsgrenze — S. 12
Heide — S. 8
Heidenamen — S. 18
Heilquellen, H. Qu. — S. 5, 7
Hellinge (Helgen) — S. 6, 7
Hervorragende Allee — S. 3
Hervorragende Bäume — S. 12
Hervorragende Bäume (N. D.) — S. 13
Hilfsgestell — S. 8
Hochäcker — S. 13
Hochpunkte — S. 14
Hochwasser — S. 5, 6, 7
Hochwasserpegel, HWP — S. 6, 7, 14
„Hoch“-Wert — S. 1, 18
„Hoch“-Zählung — S. 1
Höchster Hochwasserstand, HHW — S. 6, 7
Höchststau, HSt — S. 6, 7
Höfe — S. 9
Höhe über N. N., s. Festpunkte — S. 14
Höhenangabe bei Steilhängen — S. 11
Höhenangabe in Straßen — S. 15
Höhenlinie, 1-m- — S. 15
Höhenlinie, 5-m- — S. 15
Höhenlinie, 10-m- — S. 15

Höhenlinien — S. 15
Höhenlinien auf Kuppen — S. 15
Höhenlinien bei Sattelungen — S. 15
Höhenlinien, Bezifferung der — S. 15
Höhenlinien in Bergbaugebieten — S. 15
Höhenlinien in Kesseln — S. 15
Höhenlinien in Ortslagen — S. 15
Höhenlinien in Straßen — S. 15
Höhenlinienzahlen — S. 18
Höhenpunkte — S. 14
Höhenpunkte, barometrisch bestimmt — S. 14
Höhenzahlen — S. 1, 18
Höhenzahlen bei Bergehalden — S. 11
Höhenzahlen bei Gruben — S. 11
Höhenzahlen in flachem Gelände — S. 15
Höhle, Hhl. — S. 13
Hohlzeichen, bei Landesgrenzen — S. 14
Holländer Windmühle — S. 12
Hopfenpflanzung — S. 8
Hügelgrab — S. 13
Hünenbett — S. 13
Hünengrab — S. 13
Hünenstein — S. 13
Hütte, H. — S. 12
Hutung — S. 8

I.

Industriegebäude — S. 9
Inselnamen — S. 18

J.

Jagennummern — S. 18
Jährliche Abnahme der Nadelabweichung — S. 18

K.

Kaimauer — S. 5, 7
Kammerwand — S. 5, 7
Kanalüberführung — S. 7
Kapelle, Kp. — S. 12
Kapelle, in nichtchristlichen Friedhöfen — S. 12
Kartenrand, Ausgestaltung — S. 18
Katasterplankarte — S. 1
Kellereingang, Kllr. — S. 12
Kennziffer — S. 1
Kessel — S. 15
Kessel, Höhenliniendarstellung — S. 15
Kies — S. 8
Kiesbank — S. 6, 7

Kiesgrube — S. 11
Kilometerstein — S. 14
Kilometersteinzahlen — S. 14, 18
Kippregel-Höhenpunkte — S. 14
Kirchen — S. 12, 14
Kirchturm, s. Kirchen — S. 12
Kirchturm, trigonometrisch bestimmt — S. 14
Klappbrücke — S. 5, 7
Kleinbahn, schmalspurig — S. 2
Kleinbahn, vollspurig — S. 2
Kleinbahnen — S. 2
Kleinere Steinhaufen — S. 8
Knick — S. 12
Knüppeldamm — S. 3, 4
Koordinaten — S. 1, 18
Koordinatenachse — S. 1
Koordinatensystem, rechtwinkliges — S. 1
Koordinatenwerte — S. 18
Koordinatenzahl, mittlere — S. 18
Koordinatenzählung — S. 1
Kraftfahrbahn — S. 2, 4
Kran — S. 6, 7
Kreisgrenze — S. 14
Kreuz — S. 12
Kronenlinien — S. 11
Krüger-Abbildungsart, Gauß- — S. 1
Kulturgeschichtliche Denkmäler, K. D. — S. 13
Kulturgeschichtliche Zeichen — S. 13
Kulturgrenze — S. 14
Kuppen — S. 15
Kuppen, Höhenlinien auf — S. 15

L.

Ladeplatz, Lpl. — S. 6, 7
Ladestelle (Bf.) — S. 2
Lahnung — S. 5, 7
Landesgrenze — S. 14
Landesgrenzstein — S. 14
Landschaftsnamen — S. 18
Landungsbrücke — S. 5, 6, 7
Landungssteg — S. 5, 7
Landwehr — S. 13
Längenminuten — S. 18
Lattenpegel, P — S. 6, 7, 14
Lattenzaun — S. 12
Laubbaum in Hecken — S. 12
Laubwald — S. 8
Laufbrücke — S. 5, 7
Laufkran — S. 6, 7
Lehmgrube — S. 11
Leitwerk — S. 6, 7
Leuchtbake — S. 6, 7
Leuchtturm — S. 6, 7
Liegenschaftskataster — S. 18
Linear-Metermaßstab — S. 18
Linien geringerer Schichthöhen — S. 15
Luftfahrtfeuer — S. 12

M.

Magnetische Störungsgebiete — S. 18
Maschinenhaus — S. 2
Mauer, frei und hochstehend — S. 2, 3, 4, 5, 7, 12
Mauer, Futter- — S. 4, 12
Mauerbolzen — S. 14
Mauerreste — S. 13
Mauerseite — S. 9
Meilenstein — S. 14
Meridianstreifen — S. 1
Meridianstreifensystem — S. 1
Meterlinie — S. 15
Metermaßstab, Linear- — S. 18
Mindestnutzbreite — S. 2
Mischwald — S. 8
Mittelalterlich, M. Alterl. — S. 13
Mittlere Koordinatenzahl — S. 18
Mofetten — S. 5
Mole — S. 5, 7
Moor — S. 8
Museum — S. 9
Musterblatt — S. 1

N.

Nachbarblätter — S. 18
Nachdruckverbot — S. 18
Nadelabweichung — S. 18
Nadelbaum — S. 8
Nadelbaum in Hecken — S. 12
Nadelwald — S. 8
Name des Blattes — S. 18
Namen, Gemeinde-, Gewässer- usw. — S. 17, 18
Namen der Nachbarblätter — S. 18
Nasser Boden — S. 8
Naturdenkmäler, N. D. — S. 13
Naturschutzgebiet, N. S. G. — S. 13
Nebenbahn, schmalspurige — S. 2
Nebenbahn, vollspurige — S. 2, 4
Nebengebäude — S. 9
Neonröhren — S. 10
Nichtbefahrbares Gestell — S. 4, 8
Nichtöffentlicher Weg, Eigentumsgränze — S. 3
Niederlassung, römische — S. 13
Niederung — S. 15, 18
Niederungsgebiet, s. Bodenformen — S. 15
Nivellementspegel — S. 14
Normal Null, N. N. — S. 5, 14
Nullinie — S. 18
Nullwert — S. 1
Nummerstein — S. 14

O.
 Oberförsterei, O. F. — S. 12
 Öffentliche Gebäude — S. 9
 Ortslage, Darstellung der Höhenlinien — S. 15
 Ortsnamen — S. 17
 Ortschaften, zusammenhängend — S. 9
 Östlich Greenwich, ö. Gr. — S. 18

P.
 Packwerk, s. Uferbefestigung — S. 5, 7
 Parkweg — S. 3, 9
 Pegel — S. 6, 7
 Pegelnullpunkt, Sollhöhe — S. 6, 7
 Personenfähre, P. F. — S. 5, 7
 Pfeiler — S. 14
 Pflanzgarten — S. 8
 Pinge — S. 11
 Plänübergang — S. 4
 Planzeiger — S. 18
 Politische Grenzkizze — S. 18
 Polygonpunkt — S. 14
 Präzisionsnivellement — S. 14
 Prellpfahl, Prellpf. — S. 6, 7
 Promenadenweg — S. 3, 9
 Provinzgrenze — S. 14
 Punkte, trigonometrische — S. 14

Q.
 Quelle — S. 5, 7
 Quellen, ständig wasserführende — S. 5, 7
 Quellen, zeitweise versiegende — S. 5, 7

R.
 Rand — S. 18
 Randblätter — S. 1
 Randkoordinaten (Randblätter) — S. 9
 Randzahlen — S. 9, 18
 Randzahlen, Bedeutung der — S. 9, 18
 Rauchofen — S. 10
 Rechter Kartenrand — S. 18
 „Rechts“-Wert — S. 1, 18
 Rechtwinkliges Koordinatensystem — S. 1
 Regelmäßige Baumpflanzungen — S. 8
 Regierungsbezirksgrenze — S. 14
 Reichsautobahn — S. 2, 4
 Reichsautobahn, Anschlußstrecken — S. 2
 Reichsautobahn, Blindstreifen — S. 2, 4

Reichsautobahn, Damm — S. 2, 4
 Reichsautobahn, Einschnitt — S. 2, 4
 Reichsautobahn, Hecke — S. 2
 Reichsautobahn, Kronenbreite — S. 2, 4
 Reichsautobahn, Mauer — S. 2
 Reichsautobahn, Mindestnutzbreite — S. 2, 4
 Reichsautobahn, Zaun — S. 2
 Reichsgrenze — S. 14
 Reichsstraßen (Fernverkehrsstraßen) — S. 3, 4
 Reichsstraßennummern — S. 18
 Reitweg — S. 3
 Reparaturwerkstätte — S. 2
 Riffgrund — S. 6, 7
 Ringwall — S. 13
 Rinnsal — S. 5, 7
 Rohrdurchlaß — S. 6, 7
 Rohrdurchlaß, einfacher — S. 6, 7
 Rohrdurchlaß, gemauerter — S. 6, 7
 Römergrab — S. 13
 Römerkastell — S. 13
 Römerlager — S. 13
 Römische Niederlassung — S. 13
 Römischer Grenzwall — S. 13
 Römischer Wachturm — S. 13
 Ruine, R. — S. 13

S.
 Sand — S. 8
 Sandbank — S. 6, 7
 Sandgrube — S. 11
 Sättel, Höhenliniendarstellung — S. 15
 Sattelung — S. 15
 Schacht, Scht. — S. 11
 „Schacht stillgelegt“, s. Schächte — S. 11
 Schanze, alte — S. 13
 Schiffahrtskanal — S. 7
 Schiffahrtszeichen — S. 6, 7
 Schiffbrücke — S. 5, 7
 Schiffmühle — S. 12
 Schiffshebewerk — S. 6
 Schleuse, Schlse. — S. 6, 7
 Schleuseneinfahrt — S. 6, 7
 Schleusenmeister — S. 7
 Schmalspurige Kleinbahn — S. 2
 Schmalspurige Nebenbahn — S. 2
 Schneisen — S. 8
 Schornsteine, als trigonometrische Festpunkte — S. 14
 Schrägaufzug — S. 2

Schreibpegel, SP — S. 6, 7, 14
 Schrift — S. 17, 18
 Schriftmuster — S. 17
 Schrifttypen „Venus“ — S. 17
 Schriftzusätze — S. 17
 Schrotmühle — S. 12
 Schürfe, Schrf. — S. 11
 Schutzschleuse — S. 6, 7
 Schwebebahn — S. 2
 Seilbahn — S. 2, 4
 Seilbahn, Rauten — S. 2, 4
 Senkungen — S. 15
 Sicherheitsstein — S. 14
 Sicherheitstor — S. 6, 7
 Signaldienst — S. 10
 Signalmast — S. 6, 7, 10
 Slawisch, Slaw. — S. 13
 Sperrschleuse — S. 6, 7
 Sprunghügel — S. 12
 Sprungschanze — S. 12
 Spurweite — S. 2
 Stau — S. 6, 7
 Stauhöhe — S. 6, 7
 Stausee — S. 6, 7
 Stegwinkel — S. 6
 Steilfall — S. 11
 Steilhang — S. 11
 Steilrand — S. 2, 3, 4, 5, 7
 Steilufer — S. 5, 7
 Steinbewurf, s. Uferbefestigung — S. 5, 7
 Steinbruch — S. 11
 Steine, einzelne — S. 6, 7, 8
 Steingrab, Steingrb. — S. 13
 Steinhäufen — S. 8
 Steinreihen — S. 12
 Steinriegel — S. 12
 Steinzeichen — S. 8
 Steinzeitlich, Stztl. — S. 13
 Stollen — S. 11
 Stollenmundloch, St. Mdl. — S. 11
 Störungsgebiete, magetische — S. 18
 Strandhafer — S. 7
 Straßen — S. 3, 4
 Straßen, abgemerkte Lage — S. 3, 4
 Straßen, befahrbarer Raum — S. 3, 4
 Straßen, Eigentumsgrenze — S. 3, 4
 Straßen, gärtnerische Anlagen — S. 3, 4
 Straßen, Kilometersteine — S. 3, 4
 Straßen, Namen der Hauptorte — S. 3, 4
 Straßen, regelmäßige Baumpflanzung — S. 3, 4
 Straßen, unregelmäßiger Baumbestand — S. 3, 4
 Straßen, Wechsel in der Wegekategorie — S. 3, 4

Straßenbahn — S. 2, 4, 9
Straßenbahn, Achsenlinie — S. 2
Straßenbahn, Ausweichstellen — S. 2, 4, 9
Straßenrand — S. 3
Streuweise — S. 8
Strom — S. 7
Strompfeile — S. 7
Stromschnelle — S. 5, 7
Stromschnelle, Höhenangabe — S. 5, 7
Sturmsignalmast — S. 6, 7
Sumpf — S. 8

T.

Tachymeter-Höhenpunkte — S. 14
Talsperre — S. 6, 7
Teich — S. 5, 7
Tonne — S. 6, 7
Topographische Benennungen — S. 18
Topographische Zeichen — S. 11, 12, 13, 14
Torfstich — S. 8
Torfstichzeichen — S. 8
Transversale Lage — S. 1
Treidelbrücke — S. 5, 7
Treidelweg — S. 6, 7
Treppe — S. 12
Trigonometrische Festpunkte, Höhen — S. 14
Trigonometrische Zwischenpunkte — S. 14
Trigonometrischer Punkt, TP — S. 14
Trockendock — S. 6
Tunnel — S. 2, 4
Tunneleingang — S. 2, 4
Turm, weithin sichtbar — S. 12

U.

Überschwemmungsgebiet — S. 6, 7
Überschwemmungsgrenze — S. 6, 7
Uferbefestigung — S. 5, 7
Uferbegrenzung — S. 5, 7
Uferlinie — S. 5, 7
Unland — S. 8

Unsicherer Boden (Bruchfeld) — S. 11
Unterer Kartenrand — S. 18
Untergrundbahn — S. 2, 4
Unterhaltener Fahrweg — S. 3, 4
Unterirdischer Wasserlauf — S. 5, 7
Unterteilung der 1-m-Schicht — S. 15

V.

Vermarktete Bodenpunkte — S. 14
Verschiebebahnhof — S. 2
Vervielfältigungsverbot — S. 18
Verwaltungsgebäude — S. 9
Verwaltungshauptorte — S. 17
Verzerrung — S. 1
Vollspurige Kleinbahn — S. 2
Vollspurige Nebenbahn — S. 2, 4
Vorbemerkungen — S. 1

W.

Wachturm, römischer — S. 13
Wagenfähre, W. F. — S. 5, 7
Wald — S. 8
Wald, abgeholzte Waldflächen — S. 8
Wald, Aufforstung — S. 8
Wald, dichte Baumreihen — S. 8
Wald, einzelne Bäume — S. 8
Wald, regelmäßige Baumpflanzung — S. 8
Waldnamen — S. 18
Waldwärterhaus, W. W. — S. 12
Waldwege — S. 3, 4
Wall — S. 12
Wall, Eigentumsgrenze — S. 12
Wall mit Hecke — S. 12
Wall ohne Hecke — S. 12
Wallreste — S. 13
Warte, W. — S. 12
Wasserfall, natürlicher — S. 5, 7
Wasserlauf, unterirdischer — S. 5, 7
Wassermühle — S. 7, 12

Wasserspiegel — S. 5, 7
Wasserstand — S. 5, 7
Wasserstand, gewöhnlicher, GW — S. 6, 7
Wasserstandsanzeiger — S. 6, 7
Wattenmeer — S. 7
Wattenweg — S. 7
Wege — S. 3, 4
Wegebezeichnung — S. 18
Wegeklasse — S. 3, 4
Wegüberführung — S. 4
Wegunterführung — S. 2, 4
Wegweiser — S. 12
Wehr, gewöhnliches — S. 6, 7
Wehr, größeres — S. 5, 7
Wehr, Krone — S. 6
Weingarten — S. 8
Werft — S. 7
Wetterschacht — S. 11
Widerlager — S. 5, 7
Windmotor — S. 12
Windrichtungsanzeiger — S. 10
Windsack — S. 10
Winkeltreue zylindrische Abbildung — S. 1
Wirtschaftsbahn — S. 2, 4
Wirtschaftsgebäude — S. 9
Wohngebäude — S. 9
Wohnhaus — S. 9
Wohnplätze — S. 9
Wohnplätze, Eigentumsgrenze — S. 9
Wüstung, Wüstg. — S. 13

Z.

Zahlen — S. 17, 18
Zahlenkürzung, s. Dezimeterlinien — S. 15
Zahnradbahn — S. 2
Zaun — S. 2, 3, 4, 9, 12
Zaunlinie — S. 9
Zehn-Meter-Höhenlinie — S. 15
Zeichen, topographische — S. 11, 12, 13, 14
Zeichenvorschrift — S. 1
Zollgrenze — S. 14
Zufluchtstätten — S. 13
Zweifarbendruck — S. 1
Zwischenpunkte, trigonometrische — S. 14
Zylindrische Abbildung, winkeltreue — S. 1